Privilegirte Schlesische Zeitung.

№ 48. Breslau, Mittwoch den 26. Februar **1845.**

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Landtags-Angelegenheiten.

Provinz Schlesien.

Breslau, 19. Februar. — In der 6ten bis 9ten Plenar-Sitzung am 14ten, 15ten, 17ten und 18. Febr. wurde nächst einigen andern, später zu erwähnenden Gegenständen das Referat des 1sten Ausschusses über die Allerhöchste 6te Proposition

den Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung betreffend

in Berathung gezogen.

Das Bedürfniß einer Ergänzung und Verbesserung der gesetzlichen Maßregeln zur wirksamen Beschützung des Landbaues gegen Beschädigung durch widerrechtliche Handlungen oder durch Nachläßigkeit Andrer, insbesondere durch Weidefrevel, ist seit längerer Zeit allgemein empfunden und vielfach zur Sprache gebracht worden.

In einzelnen Provinzen bestehen zwar einzelne, zum Theil auch praktisch bewährte Verordnungen aus früherer Zeit. Diese Verordnungen haben jedoch größtentheils nur die Beschädigung durch unbefugtes Hüten zum Gegenstande. In einigen Provinzen wurde dieser Mangel bei den ständischen Berathungen über die Provinzialrechte zur Sprache gebracht, indeß in Uebereinstimmung mit den Berathungen der Stände erkannt, daß eine erschöpfende, dem gegenwärtigen Zustande der Landwirthschaft entsprechende Erledigung des Gegenstandes mit der Bearbeitung der Provinzialrechte nicht in Verbindung gesetzt werden konnte. Daß dergleichen schützende Maßregeln im engsten Zusammenhange mit dem, durch die Gesetzgebung der Jahre 1811 und folgende vorbereiteten Aufschwunge der Landwirthschaft stehen, wurde bereits im Landes-Kultur-Edikt vom 14. September 1811 anerkannt, indem dasselbe in den §§. 33—37 einige der wichtigsten und allgemeinsten Anordnungen „zur Bewahrung der Felder und Wiesen vor Entschädigungen" traf und eine größere Strenge in Betreff der hierauf zu setzenden Strafen sowie deren unnachsichtliche Vollstreckung verheißt.

Es konnte keinem Bedenken unterliegen, ein und dasselbe Feldpolizeigesetz für alle Provinzen, in denen das allgemeine Landrecht und gleichzeitig die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 gilt, zu entwerfen. Eines Theils haben sich in diesen Provinzen die früher bei weitem stärker hervortretenden Unterschiede in deren landwirthschaftlichen Zuständen in Folge der eingetretenen Wirkungen der Landeskulturgesetze mehr und mehr ausgeglichen, andern Theils erschien sowohl in Ansehung der generellen Rechtsgrundsätze, als in Bezug auf die allgemeinen Anordnungen über das Verfahren sowie über das Kompetenz-Verhältniß von Gerichts- und andern Behörden, eine Uebereinstimmung auch in der Feldpolizei-Gesetzgebung nothwendig, um auch bei diesen Anordnungen den Zweck des Gesetzes,

Gewährung eines wirksamen Rechtsschutzes für die Agrikultur und einer größeren Sicherheit und Ordnung in den Angelegenheiten der Feldpolizei,

überall auf die gleichen leitenden Gesichtspunkte zurückzuführen.

Die Verschiedenheit abweichender provinzieller und lokaler Zustände des Klima's, der Bodenbeschaffenheit, der Vertheilung des Grundbesitzes herkömmlicher Kultur-Methoden, selbst die Unterschiede in den Sitten und ländlichen Verfassungen, welche einen erheblichen Einfluß auf die hier zu ordnenden Gegenstände üben, will die Gesetzgebung um so weniger ignoriren, als es zum Theil selbst außer ihrer Macht liegt, die Ursachen jener Verschiedenheiten zu beseitigen.

In Betracht dessen hat der vorliegende Gesetzentwurf dafür gesorgt, daß den etwanigen legislativen Bedürfnissen einzelner Gegenden und Orte, soweit solche auf jenen verschiedenen ländlichen Zuständen beruhen, ihr gebührendes Recht und ihre Anerkennung zu Theil werde.

Wo es von diesem Gesichtspunkte aus erforderlich schien, besondere Lokal- und Kreis-Ordnungen beizubehalten, ist deren Einrichtung nachgelassen und nur über die Art und Weise der letztern Bestimmung getroffen.

Abgesehen von dieser Berücksichtigung wird die Begutachtung der Stände der einzelnen Provinzen im Allgemeinen anheimgegeben, diejenigen Bestimmungen der vorgelegten Feldpolizei-Ordnung zu bezeichnen, bei welchen die Berücksichtigung eigenthümlicher provinzieller Verhältnisse abweichende Bestimmungen für die Provinz nothwendig oder rathsam machen.

Feldfrevel gehören zu den heimlichsten Vergehen; in allen Landestheilen wird über deren Zunahme geklagt, die Beschädigung und Beraubung der Feldfluren wird für die Einzelnen um so empfindlicher, jemehr durch ländliche Industrie und Kultur Mühe und Aufwand auf die Bestellung gewandt, je höher die Bodenrente, der Bodenwerth steigt. Jedoch ist vorzugsweise in Betreff dieser Art von Vergehen die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und der öffentlichen Sitte nicht sowohl durch die Größe und Schwere der im Gesetz angedrohten Strafe als dadurch bedingt,

daß die gesetzlichen Strafen wirklich vollstreckt werden, daß sie den Frevler rasch und sicher treffen.

Die verderbliche Wirkung der Feldfrevel für den Zustand der Sitte und des allgemeinen Rechtsbewußtseins beruht hauptsächlich in der häufig stattfindenden Ungestraftheit der Vergehen. Diese Straflosigkeit ist — außer dem Mangel allgemeiner gültiger Verordnungen und Bestimmungen — hauptsächlich die Folge der Weitläuftigkeit und Kostspieligkeit der gewöhnlichen gerichtlichen Prozedur, welche mit dem Werth der Beschädigung meist im Mißverhältniß steht, und daher entweder zur Nichtbeachtung oder zu unerlaubter Selbsthülfe von Seiten des Beschädigten Anlaß giebt. Die Straflosigkeit dieser kleinen, indeß häufigen Vergehen untergräbt die Moralität, wie die Achtung vor Obrigkeit, Gesetz und Eigenthum, sie erzeugt Uebermuth und eine gewisse gesellschaftliche Anarchie in der untern Klasse des Volks, besonders bei der Jugend, und wird hierdurch eine Quelle von Lastern und spätern Verbrechen.

Diesen Uebelständen kann nur vorgebeugt werden, wenn nicht bloß die Verwaltung der Feldpolizei, sondern die Ausübung der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit in die Hände solcher Behörden gelegt wird, welche überall dem Orte der verübten Frevel nahe, und im Stande sind, Untersuchung und Entscheidung ohne besondere Kosten und Weitläufigkeiten zu veranlassen.

Da das Gesetz am meisten gegen Personen aus der weniger gebildeten Volksklasse zur Anwendung komme, andererseits auch von bäuerlichen Gemein-Beamten theilweise ausgeübt werden wird, hat der Gesetzgeber eine gewisse Ausführlichkeit in den Bestimmungen für nöthig erachtet.

Unter Berücksichtigung dieses in den Motiven zum Gesetzentwurf enthaltenen wesentlichen Gesichtspunktes wurden in den deshalb gepflogenen Berathungen folgende Gegenstände als die wesentlichsten für die provinziellen Verhältnisse nöthigen Ergänzungen oder Abänderungen begutachtet.

Zu §. 4 des Gesetz-Entwurfs, die Pfändung ganzer Heerden oder einzelner Viehstücke bei verursachtem Feldschaden betreffend, wurde bemerkt:

daß die im §. 29 Tit. 14 Th. II. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen präciser und umfassender als die im genannten §. enthaltenen sind, indem die letzteren zu sehr in Spezialitäten eingehen.

Diese Ansicht wurde von der Mehrheit der Versammlung getheilt und der Antrag beschlossen:

den §. 4 des Gesetz-Entwurfs durch den angegebenen §. des allgemeinen Landrechts zu ersetzen.

In Folge der durch den §. 5 veranlaßten Erörterungen wurde beschlossen, in diesen Paragraph

1) den bezweckten Schutz vor unerlaubtem Behüten nicht bloß auf die ungemähten, sondern auch auf die gemähten Wiesen auszudehnen, indem es zu schwankenden Entscheidungen Anlaß geben dürfte, von welchem Augenblick an die Bezeichnung ungemäht Anwendung finden dürfe, mithin sei dieses Wort ganz auszulassen und der Schutz auf die Wiesen zu allen Zeiten auszudehnen;
2) nächst Aeckern und Gärten auch ausdrücklich Weinberge unter die bezeichneten Kathegorien mit aufzunehmen;
3) eine deutlichere Bezeichnung wegen der Beachtung der Wohnungslokale zu beantragen.

Ferner wurde von dem Ausschuß befürwortet, bei den in diesem Paragraph normirten Pfandsätzen einen Spielraum zwischen einem niedrigen und höheren Strafmaß eintreten zu lassen, wobei die Sätze des Paragraphs als das Maximum, der halbe Betrag derselben aber als Minimum vorgeschlagen wurde.

Dieser Ansicht pflichtete die Majorität der Versammlung bei, weil es zweckmäßig erscheint, den Polizei-Behörden einigen Spielraum zu gestatten, um das Strafmaß der Verschiedenheit der Frevel und des Vermögens des Beschädigers anzupassen.

Der Schluß des §. 9:

ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache und Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminal-Gesetzen bestimmte strengere Ahnung ein,

gab zu der Bemerkung Veranlassung, daß der Beweis des Motivs der Rache und Bosheit immer sehr schwierig sei, durch dessen Ermittelung das Verfahren und die Bestrafung verzögert werden, mithin jene Bestimmung unangemessen und aus dem Gesetze wegzulassen sei. Die Mehrzahl der Versammlung war jedoch der Meinung, daß in der Praxis das Obwalten von Rache und Bosheit sich alsbald herausstelle, daß der Gesetz-Entwurf in §. 9 absichtlich die in demselben befindlichen Unterscheidungen hervorhebe und es wurde demnach der genannte Paragraph unverändert angenommen.

Der Inhalt des §. 22, die Anstellung und Vereidung von Feldhütern betreffend, gab zu zweierlei Anträgen Anlaß. Es ist darin nämlich

1) nicht bestimmt, wer die Feldhüter zu vereiden hat? die betreffenden Vorschläge gingen dahin, die Vereidung

entweder nur den Gerichten,

oder wie bei den Dorfgerichts-Mitgliedern außer den Gerichten auch den Landräthen zu übertragen.

Für die erste Alternative wurde angeführt, daß die Vereidung durch die Gerichte gleich derjenigen der Forstschutzbeamten nothwendig erscheine, es wurde aber nach den Erwiederungen,

daß die hierdurch herbeigeführte Nothwendigkeit der lebenslänglichen Anstellung eine nicht ersprießliche Erschwerung veranlassen würde, daß hier von einem minder gewichtigen Wirkungskreise als von dem der Forstschutzbeamten die Rede sei, weil diese außer der Beamten-Glaubwürdigkeit auch den Waffengebrauch haben und daß die im Gesetz-Entwurf gebotene leichtere Bestimmung nicht ohne Noth erschwert werden möge.

Die Frage: ob die Vereidung der Feldhüter nur durch Richter erfolgen solle, wurde mit enschiedener Majorität abgelehnt.

2) Der Antrag, im Gutachten die Bitte auszusprechen, daß auch einzelnen Besitzern gestattet werde, vereidete Feldhüter anzustellen,

wurde überwiegend angenommen, nachdem dafür angeführt worden war, daß auch einzelne Besitzer größerer Grundflächen, Gutsherrschaften und andere Landeigenthümer sehr leicht ähnliches Interesse haben können, einen Feldhüter für ihre z. B. in der Nähe von Waldungen abgesondert gelegenen Felder zu bestellen, wogegen die Gesammtheit der aneinander liegenden Grundstücke einer Gemeine dieses Schutzes in manchen Fällen gar nicht bedürfen.

Ueber den im §. 28 enthaltenen Ausdruck „Ortsbehörde" einigte man sich dahin, daß darunter auf dem Lande die Ortspolizei-Behörde, gemeinschaftlich mit dem Dorfgericht zu verstehen ist, weil, wie §. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfes zeigen, Orts-Polizei-Behörde und Orts-Behörde in demselben wohl unterschieden sind.

Bei §. 30 wurde die Bestimmung zu beantragen beschlossen:

daß Viehtreiber, welche nächtlich treiben von einem Dorfe zum andern, Aufseher gegen Vergütigung von der Ortsbehörde erbitten müssen,

aus dem Grunde, weil das nächtliche Treiben unerlaubtes Hüten begünstige, das Gesetz feldpolizeiliche Schutzmaßregeln im ausgedehntesten Grade beabsichtige und die Viehtreiber, um die heißen Tage zu vermeiden, oft nothgedrungen sind, um der Gesundheit des Treibviehes willen, die Nächte zu benutzen.

Bei §. 38 wurde zu beantragen beschlossen:

daß die im Paragraph angezogenen gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, des Landes-Kultur-Edikts vom 14. September 1811 und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 in das Gesetz zur Vereinfachung der Anwendung wörtlich aufgenommen werden möchten.

In §. 40 ist der Spielraum des Strafmaaßes von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. für verschiedene benannte Feldfrevel festgesetzt. Es wurde vom Landtage beschlossen, das Minimum für unerhebliche von unbemittelten Leuten verübte Vergehen auf 5 Sgr. herabzusetzen.

Die Straffälligkeit der Nachlese auf Feldern und Aeckern wurde eines Theils für eine Härte gegen die Armuth erachtet, dagegen aber erwiedert, daß der Schutz des Eigenthums hier der höhere Zweck sei, daß auf vorangegangenes Bitten die Erlaubniß von den Grundbesitzern hierzu gewiß gern, mit Verbindung der nöthigen Aufsicht, würde ertheilt werden.

Zu §. 41 wurde zu beantragen beschlossen;

1) das Minimum des Strafmaaßes von 15 Sgr. auf 5 Sgr. herabzusetzen;
2) ad passus 4 des Paragraphs, des darin nicht erwähnten Werfens von Steinen auf fremde Grundstücke zu erwähnen;
3) ad passus 6, die Bestrafung des Abpflückens von Laub in Alleen und von Feldbäumen nur dann eintreten zu lassen, wenn das Abpflücken um eines Vortheils willen oder aus Muthwillen geschieht;
4) dem passus 7 eine deutlichere Fassung zu geben, indem die bloße Anzeige bei der Ortsbehörde unmöglich eine Berechtigung zum Anzünden fremder Torfmoore und Queckenhaufen herbeiführen kann.

Bei §. 42 beantragte das Referat:

es möge die zusätzliche Bestimmung aufgenommen werden, daß in Fällen böswilliger Grenzverrückung durch Erdboden-Diebstahl, jede Kriminal-Untersuchung eintreten solle.

Die Versammlung stimmte diesem Antrage nicht bei, weil die Bestimmung des §. 44, welcher die Bestrafung bei besonders erschwerenden Umständeu vorhersiehet, für ausreichend erachtet wurde, genehmigte dagegen das Amendement,

es möge das geringste Strafmaaß für die in dem Paragraph bezeichneten Frevel von 2 Rthlr. auf 15 Sgr. herabgesetzt werden.

Zu §. 46 hielt es der Ausschuß in Folge der im Referat entwickelten Gründe für angemessen: die im Entwurf auf 6 Monate gestellte Verjährungsfrist, der Ansprüche auf Pfandgeld und Schadenersatz auf 3 Monate zu beschränken, welcher Ansicht der Landtag beipflichtete.

Zu §. 47 sind die verwirkten Geldstrafen, so weit der Frevel innerhalb der Feldmark eines Ritterguts oder eines andern, nicht zum Gemein-Verbande gehörigen Guts begangen ist, der Kreiskasse zu einem besondern Fonds überwiesen, welcher nach dem Beschlusse der Kreis-Versammlung zu besondern gemeinnützigen landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden soll.

Mit dieser Bestimmung konnte sich der referirende Ausschuß nicht einverstanden erklären, weil die Kreis-Kommunal-Kasse, von welcher hier nur die Rede sein kann und die damit verbundenen gemeinnützigen Anstalten für alle Kreis-Einsaßen gleiche Vortheile biete, wonach durch seine Verwendung ein Theil Einsaßen einen Vortheil erlangen würde, auf welche ihm keine Ansprüche zuständen; es erscheine demnach angemessener, jene Strafgelder, es mögen dieselben auf der Gemeinflur oder auf den Grundstücken der zweiten Kategorie ausgeführt werden, stets der betreffenden Gemeindekasse zu solchen Zwecken zu überweisen, an denen auch die Besitzer der nicht zum Verbande gehörigen Grundstücke namentlich die Dominien, Theil nehmen.

Der Landtag war mit dem Gutachten des Ausschusses darüber einverstanden, daß eine Trennung der Verwendung der Strafgelder durchaus nicht wünschenswerth sei. Die Ansicht, diese Strafgelder dem Land-Armen-Kreis-Verbande anzuweisen, konnte deshalb nicht verwirklicht werden, weil die Versammlung sich noch nicht auf dem Standpunkte befindet, darüber zu beschließen, indem ihr über den Fortgang der ständischen Berathung bezüglich der Einrichtung des Land-Armen-Wesens vom 31. December 1842, eine nähere Mittheilung noch nicht zugegangen sei.

Nach einer gründlichen Erörterung über die zweckmäßigste Art der Verwendung jener Strafgelder einigte sich die Versammlung in dem Beschlusse, zu begutachten:

daß dieselben ohne Unterschied der Orts-Armenkasse angewiesen werden sollten.

Bei §. 48 wurde es als eine nothwendige Folge der zu §. 47 beschlossenen Abänderungen erkannt, daß die Kosten der Strafvollstreckung nunmehr als eine Last der Orts-Armenkassen auferlegt werden müssen, sofern die ihnen zugeflossenen Strafgelder dadurch nicht überstiegen werden, als in welchem Falle es bei der gesetzlichen Regel sein Bewenden behält.

Auch fand der Antrag eines Abgeordneten der Städte Anklang, welcher dahin lautet:

in dem §. 48 zusätzlich auszusprechen, daß dieselbe Behörde, welche die Geldstrafe festgesetzt, auch zu deren Verwandlung in Gefängnißstrafe ermächtigt sein solle,

damit bei dieser Verwandlung nicht, wie es jetzt in vielen Fällen Vorschrift sei, die Einwirkung der Gerichtsbehörden zu diesem Zweck nothwendig erachtet werde.

Zu §. 49 wurde der Antrag beschlossen:

daß in dem Falle, wo Strafarbeit statt Gefängnißstrafe gewählt wird, die erstere für Gemeinzwecke verwandt und die Beköstigung des Arbeitenden, wenn er selbst dazu außer Stande ist, aus der Orts-Armenkasse bestritten werden solle.

Die bei §. 54 ausgesprochenen Zweifel,

was unter dem im Paragraph gebrauchten Ausdruck: „Ortsgericht" zu verstehen sei?

fand durch die Bemerkung Erledigung, daß sich dieser Ausdruck auf die Annahme beziehe, daß nicht überall Patrimonial-Gerichte, überall aber Orts-Untergerichte befänden, als welche unter jener Bezeichnung lediglich zu verstehen wären.

Dagegen wurde die Substitution der Gerichtsbehörde in diesem Paragraphen als eine Abweichung vom Prinzip des Gesetzentwurfes betrachtet und mit großer Stimmenmehrheit beschlossen:

Anstatt der Substitution der Gerichtsbehörde, die des Kreislandraths, analog mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu beantragen.

Bei §. 57 hatte der referirende Ausschuß es als eine Härte angesehen, daß unter allen Umständen die Versteigerung der Pfandstücke binnen 3 Tagen erfolgen solle, da der betreffende Eigenthümer oft an dem Frevel schuldlos und möglicher Weise nicht unterrichtet, dadurch unnöthig benachtheiligt werden kann.

Nach einer lebhaften Debatte einigte sich die Versammlung in dem Beschluß:

in dem Gutachten zu §. 57 auszudrücken, daß nach Ablauf der dreitägen Frist erst die Einleitung der öffentlichen Versteigerung veranlaßt werden möge.

Zu §. 63 hatte der referirende Ausschuß nichts zu erinnern gefunden, knüpfte an denselben aber die Erörterung der, in den Motiven pag. 45 aufgestellten vier Fragen, deren Erledigung durch die Majorität des Landtags in folgender Art stattfand:

ad 1. wenn auch in Schlesien der Fall, daß ein Ort der gutsherrlichen Polizei-Jurisdiction nicht unterworfen sei, auch kein sonstiger Verwalter der Orts-Polizei am Orte wohne, schwerlich stattfinde, dieser Umstand doch in anderen Provinzen obwalte und in sofern er in Schlesien vorkommen könne, die Competenz des Dorfgerichts oder sonstigen Gemeindevorstandes doch zweckmäßig erscheine und somit diese Frage bejahend beantwortet wurde.

Ueber die ad 2. gestellte, lediglich eigenthümliche Verhältnisse der Provinz Preußen betreffende Frage, glaubte der Landtag sich eines Urtheils enthalten zu müssen.

Die ad 3. enthaltene Frage, die in den benannten Fällen zu gewährende Befugniß der Dorfgerichte zur Untersuchung und Entscheidung in Feld-Polizeiangelegenheiten, ist zwar schon durch den ad 1. gefaßten Beschluß erledigt, doch erklärte sich der Landtag ausdrücklich bejahend für dieselbe.

ad 4. Die Bestellung von Feldämtern aus drei achtbaren angesessenen Orts-Einwohnern, in Ermangelung von ordentlichen Dorfgerichten oder Ortsvorständen, betreffend, wurde, obwohl dieser Fall für Schlesien keine Anwendung finde, dennoch in Rücksicht auf das darin enthaltene allgemeine Princip und auf die Gültigkeit des Gesetzes für den gesammten Staat mit Berücksichtigung anderer Provinzen ebenfalls bejahend entschieden.

Bei §. 64 erinnerte der Ausschuß, daß hier unter Privatflüssen in Verbindung mit dem Worte „Gräben" und weil in den Motiven weiter für dieselben die Benennung „Flüsse" als synonym gebraucht wird, nur kleinere Gewässer verstanden werden köunen, und wünscht eine Bestimmung von Ordnungsstrafen für die Fälle, wo in den zu entwerfenden Lokal-Ordnungen auf ihre Ausführung nicht durch Conventionalstrafen Bedacht genommen ist. Der Landtag einigte sich in dem Beschlusse, diese Bestimmungen bei §. 64 zu beantragen.

Zu §. 66 bemerkte der Ausschuß, dieser Paragraph mache zwar möglich, daß dem Gesetze nach Erforderniß eine noch größere Ausdehnung gegeben werde, welche aber nicht so weit gedeutet werden könne, daß Vergehen, welche nach der dermaligen Verfassung zur Cognition der Justiz kämen, der Polizei überwiesen werden könnten. Gleichwohl sei es dringend zu wünschen, daß auch dem bereits von dem zweiten Landtage gestellten und von dem sechsten wiederholten Antrage, die Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Diebstähle, wenn der Werth des Entwendeten nur bis 5 Rthlr. betrüge, der Polizei-Obrigkeit überwiesen werde. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrages wurde unter Hinweisung auf die bereits erfolgte theilweise Berücksichtigung desselben in dem Entwurfe zum neuen Strafgesetze, die Rathsamkeit mit Beziehung auf dessen bereits früher erfolgte Zurückweisung bestritten; mindestens sei es nothwendig, zuvörderst die Gründe jener Zurückweisung zu prüfen.

Von Seiten des Ausschusses wurde erwiedert, daß jene Zurückweisung unter Hindeutung auf die bei dem neuen Strafgesetzentwurf bevorstehende Berücksichtigung erfolgt sei. Die letztere habe nur theilweise stattgefunden, hier liege ein neues Gesetz vor, bei welchem Gelegenheit zu dem Antrage vorhanden, und es sei dringend zu wünschen, daß der Landtag dieselbe benutze. Diese Ansicht fand in der Bemerkung Widerspruch: daß das vorliegende Gesetz diese Gelegenheit nicht darbiete, indem dasselbe nicht sedes materiae sei, sondern das Criminal-Gesetz.

Nachdem der Ausschuß seine Absicht entwickelte, nur die erste Untersuchung und Entscheidung der Polizei zu überweisen, Niemanden aber die Berufung auf richterliches Gehör zu verschränken, wurde dem Antrage des Ausschusses überwiegend beigepflichtet und sowohl der §. 66 als in besonderer Abstimmung das ganze Gesetz angenommen.

Nach der Erlegung der Berathung über die Allerhöchste 6te Proposition war das Referat des 5ten Ausschusses über die 1ste Proposition

wegen Aufhebung des Sportulirens der untern Verwaltungs-Behörden

an der Tagesordnung, welcher ein Theil der 9ten Plenarsitzung gewidmet wurde.

Außer den Verhandlungen über den Gesetzentwurf, die Feldpolizei-Ordnung betreffend, war in der 8ten Plenar-Sitzung vom 17. Februar die Wahl der Abgeordneten zum ständischen Ausschusse in Gemäßheit der Verordnung von 21. Juni 1842 vollzogen worden. Das Ergebniß der Wahlen wird in einer besonderen Adresse Sr. Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung eingereicht werden.

Rhein-Provinz.

Koblenz, 12. Febr. (Rh.- u. Mos.-Z.) Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der ersten Sitzung legte der Herr Landtagsmarschall mehrere von dem Herrn Landtags-Commissär eingegangene Mittheilungen vor. Diese wurden an die betreffenden Ausschüsse verwiesen. Hierauf folgte die Verlesung von Anträgen, und zwar: 1) des Antrags in Betreff der Leinen-Industrie und des Flachsbaues durch einen Abg. aus dem Stande der Ritterschaft, 2) des Antrags auf Vollziehung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 durch einen Abg. aus dem Stande der Städte. Nachdem beide Anträge an die betreffenden Ausschüsse verwiesen worden, trug ein anderer Abg. aus dem Stande der Städte auf den Druck des zweiten Antrags an. Der Hr. L.-M. entgegnete, daß bei der Beurtheilung der betreffenden Verhältnisse der Versammlung zwischen dem Druck zum Gebrauch der Stände und der Veröffentlichung unterschieden werden müsse; wegen letzterer werde die abzuwartende Mittheilung der Zeitungsartikel genügen, ersterer sei auf dem vorigen Landtage nach einer Mittheilung des Hrn. Landtags-Commissärs seinem, des L.-M. Ermessen in dem Falle anheimgestellt worden, daß er den Druck zur Erleichterung der demnächstigen Berathung für nothwendig halte. Er könne aber das Bedürfniß des beantragten Drucks für die demnächstige Berathung nicht erkennen, müsse es also der Versammlung überlassen, wenn der Druck ihr Wunsch sei, diesen Wunsch, dessen Erfüllung Er in keiner Hinsicht entgegen sei, in dem gesetzlichen Wege selbst durch eine Deputation bei dem Hrn. Landtags-Commissar auszusprechen. Dieser Vorschlag schien Unterstützung zu finden. Da aber ein anderer Abg. aus dem Stande der Städte es beklagenswerth fand, wenn die Ständeversammlung erst von der Staatsgewalt erbitten müsse, was ihr doch rechtlich zustehe, der Antrag auf den Druck auch von diesem Abg. und mehreren anderen Abg. aus dem Stande der Städte wiederholt und die Nothwendigkeit des Drucks für die ruhige Prüfung des betreffenden Hauptantrags, für die Information des Landtags, für das Eindringen in die Gedanken des Antragstellers, wo es sich um die wichtigsten Interessen der Provinz handele, — von Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft hervorgehoben werde, so erklärte der Hr. L.-M. nach mehrfacher Verhandlung schließlich, daß der Kanzlei der Auftrag ertheilt werden solle, die zum Druck erforderlichen Einleitungen zu treffen. Es wurde sodann 3) von einem Abg. aus dem Stande der Städte ein Antrag auf Vervollständigung und theilweise Abänderung der Gesetze über landstandschaftliche Wahlen verlesen und dem betreffenden Ausschusse zugetheilt. Der Druck dieses Antrags wurde wegen seines bedeutungsvollen Inhalts von einem anderen Abg. aus dem Stande der Städte ebenfalls beantragt und zur Information der Ständemitglieder von dem Hrn. L.-M. gleich dem vorigen verfügt. Es folgte sodann 4) von dem nämlichen Abg. ein zweiter Antrag wegen Theilnahme der deutschen Staaten (pag. 6 des Prot.) an den Berathungen der Zollgesetze. Auch diese Anträge wurden den betreffenden Ausschüssen zugetheilt. 5) verlas ein Abg. aus dem Stande der Landgemeinden einen Antrag um Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815, um die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen und Preßfreiheit. Später verlas ein Abg. aus dem Stande der Städte, blos zur Ergänzung der Verhand-

lungen über das Recht der Ständeversammlung, den Redacteur der Zeitungsartikel zu ernennen, eine Stelle aus dem Allerhöchsten Propositions-Decrete vom 30sten April 1841, worin eine gedrängte Darstellung der Landtagsverhandlungen und Beschlüsse, mit Vermeidung aller Specialitäten und Personalien, zur Veröffentlichung verstattet und jenes Recht eingeräumt worden.

Provinz Posen.

Posen, 22. Februar. (Pos. Z.) In der zweiten Plenarsitzung am 10ten machte der Landtagsmarschall der Versammlung die Mittheilung: daß die zeitherige Geschäftsordnung auch für den begonnenen Landtag beibehalten werde, jedoch mit einem Zusatz. Zur vorbereitenden Berathung über die Allerhöchsten Propositionen, so wie zu gleicher Prüfung der Petitionen, theilt der Marschall die Versammlung in vier Ausschüsse, ernennt auch eine Commission von zwölf Mitgliedern zur Entwerfung der Adresse. Hierbei warf ein Abgeordneter die Frage auf: ob ein Beschluß der Ständeversammlung bereits bestehe, daß eine Adresse an Se. Majestät den König zu richteu sei. Er müsse eine Adresse deshalb für überflüssig erachten, weil die Erfahrung, nach mehreren Landtagen, lehre, daß die allermeisten Gutachten und Anträge der Stände unberücksichtigt bleiben, wovon das unlängst erlassene Gesetz, die Regulirung der Grundsteuer betreffend, wieder einen Beweis liefere. Der Landtagsmarschall machte dem Fragenden bemerklich: daß die Adresse, nach dem bishrrigen Brauch, nur eine Erwiderung auf den königl. Gruß sei, im Uebrigen aber jedem Abgeordneten das Recht zustehe, bei der Verhandlung über die Adresse selbst seine Bemerkungen und Anträge zu machen.

Inland.

Berlin, 24. Februar. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem wirklichen Etatsrath und Professor Dr. Rafn zu Kopenhagen den rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Major a. D. Gartz, dem Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Assessor Thomas zu Hirschberg, dem Kriminal-Rath Stahlknecht zu Magdeburg und dem Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Inspektor, Hofrath Gläser zu Ratibor, den rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Gerichtsschulzen Hübner in Görisseiffen, Kreis Löwenberg, und dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Plammer zu Preuß. Eylau das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; den Ober-Landesgerichts-Rath Bergmann zu Stettin zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Nordhausen und den bisherigen Professor an dem theologischen Seminar in Schönthal, im Königreich Württemberg, Dr. Oehler, zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau zu ernennen.

Dem Mechaniker Georg Birkenhauer zu Elberfeld ist unter dem 19. Februar 1845 ein Patent „auf eine Repetir-Vorrichtung an Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern" auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das heute ausgegebene Militair-Wochenblatt enthält nachstehende Allerhöchste Verordnung: „Bei den am 31sten v. M. von Ihnen vorgestellten Umständen will Ich die von den einjährigen Freiwilligen der Kavallerie und reitenden Artillerie zu leistende Vergütigung für die denselben zu überlassenden Dienstpferde dahin feststellen, daß für ein Cuirassierpferd, statt der bisherigen Summe von 110 Thlr. 150 Thlr. und für ein Pferd der übrigen Cavallerie-Waffen und der reitenden Artillerie, statt 100 Thaler, 140 Thlr. zu erlegen sind.

Berlin, den 14. Januar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Boyen u. Graf v. Arnim."

Nach einer in dem Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung enthaltenen Circular-Verfügung der Ministerien des Inneen und der Finanzen vom 9. Jauuar c., soll auf Grund des betreffenden Bundestags-Beschlusses den sämmtlichen acht regierenden Herzogen Deutschlands das Prädikat „Hoheit" amtlich beigelegt werden, für alle übrigen Mitglieder der herzogl. Häuser es aber bei dem bisherigen Prädikat „Durchlaucht" lediglich bewenden. „Gleichzeitig haben des Königs Majestät nachstehende, neuerlich in dem Kurhause und den großherzogl. Häusern von Baden und von Hessen vorgenommene resp. Prädikats-Erhöhungen und Veränderungen anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß denselben in diesseitigen amtlichen Ausfertigungen Folge gegeben werde, nämlich: 1) das Prädikat „königliche Hoheit" für den Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, sowie für die Erbgroßherzoge von Baden und von Hessen; 2) das Prädikat „großherzogliche Hoheit" für alle nachgeborene Mitglieder der beiden großherzoglichen Häuser von Baden und Hessen, welche von einem Großherzoge in direkter männlicher Linie abstammen."

** Berlin, 23. Februar. — Die längst erwartete Vertheidigungsschrift der Seehandlung ist nun erschienen in der Vossischen Buchhandlung. Sie führt den Titel: Die königl. preuß. Seehandlung, ihr Wirken und die dagegen erhobenen Beschwerden. Der Verfasser hat sich nicht genannt, aber aus dem Ton und Inhalt der Schrift ist leicht zu entnehmen, daß sie den Provinzialständen gewidmet ist, deutet den Standpunkt des Streits gewissermaßen an und ist zugleich für die gegenwärtige Stellung unserer Provinzial-Landtage bezeichnend. Diese Vertheidigungsschrift ist unstreitig durch eine gewandte Feder abgefaßt; ihr Inhalt ist, was die einzelnen Etablissements der Seehandlung betrifft, mannigfach belehrend. Die Tendenz der Schrift ist es, durch eine thatsächliche und wohlmeinende Darstellung, die nur bisweilen in den Ton väterlicher Ermahnung oder schulmeisterlicher Verweise geräth, nachzuweisen, daß die Seehandlung vermöge ihrer Concessions-Urkunde berechtigt sei, alle Arten des bürgerlichen Gewerbes zu betreiben, daß sie dies mit ihren eigenen Geldern und nicht mit Staatsfonds thun, daß in Preußen die Nothwendigkeit vorhanden sei, ein Institut wie die Seehandlung für den Betrieb mannigfacher bürgerlichen Gewerbe zu haben und daß sich die Seehandlung durchaus nicht in die gesuchtesten bürgerlichen Gewerbe rücksichtslos eingedrängt habe. Diese letzte Behauptung giebt sodann Anlaß, die einzelnen Etablissements der Seehandlung zu besprechen, ihren Ursprung und Fortgang darzustellen und überall den Nachweis zu liefern, daß die Seehandlung nur durch die äußerste Nothwendigkeit getrieben worden sei, sich auf sie einzulassen. Ob aber, so gelungen auch im Ganzen diese Vertheidigungsschrift der Seehandlung genannt werden muß, durch dieselbe einer der Gegner überzeugt oder bekehrt werden möchte, ist wohl mit Recht zu bezweifeln; denn diese Schrift leidet an einigen Hauptgebrechen in Betreff der wichtigsten Punkte, auf welche die Angriffe der Gegner gerichtet sind. Indem nämlich in der Vertheidigung die Frage aufgeworfen wird: „Ist es mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Preußens wünschenswerth, daß ein solches Institut in seiner großen Ausdehnung besteht oder nicht?" soll offenbar der Streitpunkt, ob ein solches Institut überhaupt vor rationellen staatsökonomischen Prinzipien bestehen könne, umgangen werden. Aber gerade die Gründe, welche unmittelbar darauf angegeben werden, weshalb die Vertheidigung diesen Streitpunkt vermeidet, sind so unhaltbar, daß man darin nichts weiter als ein sophistisches Bemühen erblicken kann, was nothwendig die Gegner zu verstärkten Angriffen reizen muß. Es heißt z. B. in der Vertheidigung an dieser Stelle: „jede Theorie gehört überhaupt nur einer Idealität an, in der sie sich offenbar auch jenes Staatsleben denkt, dem sie als Regel dienen will." Und weiter: Preußen sei ein neugebildeter Staat, so zu sagen in seiner ersten Entwickelung; dazu treten noch zwei besondere Berücksichtigungen hinzu; nämlich die, daß die jüngste Vergangenheit (doch vermuthlich die Zeit von 1806—15) in den meisten Fällen als ganz abnorm zu bezeichnen ist und daß die Seehandlung durchaus nicht identisch mit dem Begriffe von allgemeinen Staatsfonds ist, wofür der Beweis in der Behauptung gegeben wird, daß „die Seehandlung das ursprüngliche Fundations-Kapital, was sie aus Staatsfonds erhalten, mit Zinsen dem Staatsschatze bereits zurückgezahlt hat und daher seit jener Zeit aus Mitteln ihres eigenen Erwerbes nnd Kredits besteht". Wenn wir in dieser Beweisführung nichts anderes als eine Umgehung der prinzipiellen Frage erblicken können, so stellt sich die Sache der Vertheidigung noch ungünstiger an einem andern Hauptpunkte heraus." Die Gegner hatten der Seehandlung das Recht abgesprochen, in die bürgerlichen Gewerbe einzugreifen und sich dabei auf die Concessions-Urkunde derselben berufen. Was thut nun die Vertheidigung? Sie erklärt diese Urkunden auf eine merkwürdige und überraschende Weise dahin, daß sie aus ihnen gerade das Recht der Seehandlung zu bürgerlichen Gewerben ableitet. Sie gesteht zu, „daß ursprünglich bei Erlassung des Patents vom 14. Oct. 1772 dem Institute vorzugsweise, wiewohl nicht ausschließlich, ein überseeischer Handel angewiesen wurde", aber aus dem Patent vom 4. März 1794 und vornämlich aus dessen §. 23, der durch die am 17. Jan. 1820 erschienene allerhöchste Kabinets-Ordre nicht abgeändert sei, leitet sie die Gerechtsame der Seehandlung ab. Dieser Paragraph lautet aber bekanntlich: die Seehandlung sei berechtigt: mit allen im Lande und zum Transito nicht verbotenen in- und ausländischen Waaren, sowohl zum innern als auswärtigen Gebrauche, en gros Handlung zu treiben, auch Wechselgeschäfte zu machen, Comtoirs in allen See- und Handlungsstädten auch auswärts zu unterhalten, mit Fremden und Einheimischen zu verkehren, zu kaufen und zu verkanfen, Schiffe zu bauen, Rhederei zu treiben und alle kaufmännischen Geschäfte ohne Ausnahme zu unternehmen." Wer diese Zeilen ganz unbefangen liest, der muß gewiß zugeben, daß überall der Nachdruck auf den Handel gelegt ist und zwar mit Rücksicht auf die Vermittelung zwischen in- und ausländischen Waaren; mit keiner Sylbe ist darin aber erwähnt, daß die Seehandlung berechtigt sei, Fabriken aller Art im Lande anzulegen, um dadurch der bürgerlichen Industrie einen Vorschub zu leisten, wie die Gewerbtreibenden überzeugt sind, ihr Nachtheile zu bereiten. Das Bestreben der Vertheidigung, aus dem angeführten Paragraphen das Recht der Seehandlung zu bürgerlichen Gewerben abzuleiten, muß nothwendig an dem gesunden Menschenverstande einen hartnäckigen Gegner finden. Ueber die Darstellung der einzelnen Seehandlungs-Institute vom Standpunkte der Vertheidigungs-Schrift das nächste Mal.

(Voss. Z.) Vorgestern fand die fünfte Versammlung der hiesigen deutsch-katholischen Christen statt. Das Resultat derselben ist von hoher Wichtigkeit. Der Vorsitzende, Herr Müller, bevorwortete zunächst sein Austreten in einer kirchlichen Frage, bei welchem man eine andere Stellung als die seinige vorauszusetzen gewöhnt sei, mit der Erklärung, daß die Reform vor allen Dingen die Lehre vom Priesterthum aller Gläubigen aufstelle. Obgleich er Rechtsgelehrter sei, sei ihm doch das kirchliche Leben eine tiefe Herzenssache, auch glaube er, daß man sich der Zeit immer mehr nähere, wo die Bibel zum Gesetzbuch und das Gesetzbuch zur Bibel werden solle. — Hierauf las er das von ihm in der vorigen Berathung entwickelte, jetzt zu Papier gebrachte Glaubensbekenntniß vor. Es beruht durchaus auf der positiven Grundlage dee Christenthums, und verwirft die Tradition nur soweit, als sie dem Evangelium geradehin widerspricht. Somit entfernt es sich auch im Wesen von dem apostolischen Glaubensbekenntniß nicht; es erkennt zwar nur zwei Sakramente an, behält aber die übrigen fünf als fromme Gebräuche der Kirche, unter bestimmter Form, jedoch so, daß ihr inneres sacramentalisches Wesen mehr nach Außen gekehrt wird. — Nur gegen zwei Punkte des Bekenntnisses wurden von einem Mitgliede der Versammlung Bedenken erhoben, die jedoch leicht beseitigt wurden. So wurde das Glaubensbekenntniß von allen Anwesenden unterzeichnet, welche demselben nicht schon in der vierten Versammlung beigetreten waren. — Es wurde der Wunsch ausgesprochen, dasselbe sofort durch den Druck zu veröffentlichen; der Vorsitzende versprach, diesem Verlangen willfahren zu wollen. Außerdem zeigte er seine Absicht an, dahin zu wirken, daß sobald als möglich ein Concil zu Stande käme, da nicht zu erwarten sei, daß die Staaten die einzelnen reformatorischen Gemeinden in ihrem jetzigen provisorischen Zustande förmlich anerkennen würden. Man müsse durchaus zuerst unter einander einig werden. Die Versammelten wünschten einstimmig, daß ein diesfälliger Aufruf an alle ref. Gemeinden erlassen würde. Der Vorsitzende versprach, diesem Wunsche ungesäumt genügen zu wollen. Wie wir von Mitgliedern erfuhren, zählt der Verein bereits mehr als 60 Familien; es wurden Anträge gemacht, mehr in die Oeffentlichkeit zu treten, dann werde derselbe um so schneller wachsen.

(Voss. Z.) Ein Augenzeuge meldet uns aus Schneidemühl vom 21sten d., daß an diesem Tage Abends um Uhr der Pfarrer der dortigen apostolisch-katholischen Gemeinde Hr. Johann Czerski vom evangelischen Prediger Hrn. Grützmacher getraut worden ist. Die Traunng fand im Bethause der obenerwähnten Gemeinde nach dem Ritus der evangelischen Kirche statt. Außer einigen Mitgliedern der Gemeinde wohnten dieser heiligen Handlung ungefähr noch 30 andere Zeugen bei, die zufällig von dem Ereigniß Kunde erhalten hatten. Die Trauung ging ohne alle Störung vor sich.

(Aach. Z.) In den jüngst verliehenen Dekorationen und Charakter-Erhöhungen sehen wir zum ersten Mal eine Anerkennung unserer Industrie von Seiten des Staats im Ganzen und Großen. Die Zeit, wo Preußen ein eigentlicher Militairstaat war, wo das Heer sagen konnte, l'état c'est moi, wo es deshalb als der ausschließliche Träger, sowohl der Hauptpflichten, als der Hauptwürden angesehen werden mußte, diese Zeit ist vorüber. Theils liegt das in der seitdem eingeführten Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes, welches einen ausschließlichen Kriegerstand nur noch im modifizirten Sinne anerkennt, theils in der Entwicklung der friedlichen Bürgerthätigkeit überhaupt. Wie diese mehr und mehr eine neue Epoche der Geschichte anbahnt, so liegt es zugleich in ihrem Wesen, in dieser Epoche nicht sowohl der kriegerischen oder militairischen, als vielmehr der finanziellen und materiellen Politik ihre Kronen zu reichen. Deshalb hat auch in Preußen der Militairstaat mehr und mehr seine Bedeutung verloren, hier zumal, wo an seine Stelle der Zollverein getreten ist, der nicht mit Kanonen, sondern mit Handelsverträgen operirt. Wir können darnach sagen: das Königreich Preußen in der ersten Epoche mußte sich selbst nach außen als Kriegerstaat fixiren; jetzt ist es in die zweite getreten, wo es sich nach innen als Gewerbsstaat entwickelt. Dieses Verhältniß läßt sich aus den privatlichen Lebenszuständen bis in die kleinsten Details nachweisen, ja bis in die höheren Familien verfolgen, wo die Söhne des Hauses nicht mehr in die Kadettenanstalten, sondern auf die Gewerbsschulen geschickt werden. Dennoch aber mußte man diesem allem gegenüber zugeben, daß die äußerliche Haltung des Staats immer eine auf frühere Reminiscenzen gegründete und abweichende war. Der Staat hat für nichts mehr Ehrenbezeugungen als für den Kriegerstand, ihn dekorirt er vorzugsweise mit den mannigfachsten Titeln und Orden, ihm verleiht er glänzende Kleidung, reiche Gehälter, selbst das Staatsoberhaupt und die Prinzen des Hauses ehren ihn durch die Gleichmäßigkeit der Tracht. Unscheinbarer, unbeachteter entwickelten sich die bürgerlichen Thätigkeiten und vor allem die gewerbliche, wiewohl sie dem Staat einbringt, was ihm der Kriegerstand kostet. Die deutsche Industrieausstellung des Jahres 1844 scheint

dies nachhaltig geändert oder doch den ersten klaffenden Riß in das alte System gebracht zu haben. Die Gewerbsthätigkeit hat Anlaß gehabt, sich in ihrem ganzen Reichthum vor den Augen staunender Beschauer zu entwickeln; sie hat die innere Bedeutung, welche sie längst besaß, in das Bewußtsein des Volkes gebracht und der Staat folgt nunmehr nach mit seiner äußeren Anerkennung. Von diesem Gesichtspunkte müssen die an und für sich äußerlichen Ehrenbezeugungen gewürdigt werden, dann erhalten sie eine sehr segenbringende Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. Sie dienen als erster offizieller Gerant, daß der Bürgerstaat auftreten soll, wo der Militairstaat seine Mission erfüllt hat, daß im Gefolge neuer bürgerlicher Freiheiten auch ein neues bürgerliches Leben sich entwickeln wird!

Köln, 15. Februar. (Tr. Z.) Wie wir vernehmen, hat das öffentliche Ministerium gegen die Entscheidung des Zuchtpolizeigerichts, wodurch Carl Heinzen zu einer 6monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, appellirt.

Chodziesen, 22. Februar. (Voss. Z.) Morgen wird Hr. Czerski auf das Verlangen der hiesigen katholischen Einwohner in unserer Kreisstadt, die noch zur größeren Hälfte dem polnischen Idiom angehört, zum ersten Male predigen. Dieser Fortschritt der Schneidemühler Reform ist ein sehr wichtiger; denn es ist nun vorauszusehen, daß sie die orthodoxesten Theile des Großherzogthums durchdringen wird. Wer politische Muthmaßungeu anzustellen gewöhnt ist, würde jetzt dem Gedanken Raum geben, daß die Reform unser Großherzogthum in den gewünschten innigen Verband mit Deutschland bringen kann. — Czerki's Anstrengungen sind unerhört, doch wird sein kühner Muth und sein begeisternder Glaube ihn nicht erliegen lassen.

Deutschland.

*† Dresden, 23. Febr. — Gestern Abend ½8 Uhr versammelte sich wiederum eine Anzahl hiesiger Katholiken in dem Sitzungssaale der Stadtverordneten, um zunächst über ihr Glaubensbekenntniß zu berathen und dasselbe festzustellen. Nachdem der Vorsitzende, Professor Wigard, die Sitzung mit einem Gebete eröffnet hatte, verlas der Schriftführer Faulhaber das Protocoll über die erste Generalversammlung v. 15ten huj., und es wurde dasselbe von allen Anwesenden genehmigt und von zweien derselben mit unterschrieben. Sodann theilte Letztgenannter der Versammlung mit, daß bereits zweimal zehn und zweimal ein Thaler an Geschenken für die neue Gemeinde eingegangen seien. Größere Wirkung und den lebhaftesten Dank der Anwesenden veranlaßte aber die Mittheilung Wigard's: daß der Rittergutsbesitzer Schmidt der Gemeinde zu Besoldung eines Geistlichen, auf fünf Jahre zunächst, jährlich eine Zubuße von 200 Thalern anbiete und zu Sicherstellung dieses seines Versprechens in einem Capital von 5000 Thalern Caution stelle. Auf Veranlassung des Vorsitzenden gaben alle Anwesenden durch Aufstehen ihren Dank für dieses theure Geschenk zu erkennen. Hierauf ward der Stellvertretende des Vorsitzenden, Franz Schmidt, provisorisch zum Cassenführer ernannt. Nachdem darnach der Präsident dem Gerüchte, daß Beeinträchtigungen und Störungen der Versammlungen stattfinden würden, als einem gänzlich unbegründeten widersprochen und den Versammelten die ihm höheren Orts gegebene Versicherung der Gewissensfreiheit wiederholt hatte, stellte er die Frage an dieselben: ob sie den Berichterstattern in den Zeitungen gestatten wollten, den Versammlungen im Saale selbst beiwohnen zu dürfen? und es ward diese einstimmig von der Versammlung bejaht. — Von diesen Berichterstattern waren bereits sechs, drei für hiesige, drei für auswärtige Blätter zugegen. Hiernächst entwickelte der Vorsitzende die Gründe, welche eine, wenn auch nur provisorische Besprechung und Feststellung des Glaubensbekenntnisses sofort nothwendig machten, da namentlich von der Vorlegung derselben die Anerkenntniß Seitens der Staatsbehörde abhänge, und es ihnen ohne diese nicht gestattet sein würde, öffentlich Gottesdienst u. s. w. zu halten. Provisorisch müsse aber dieselbe deshalb sein, weil das von den Gemeinden zu Breslau und Leipzig beantragte, und vielleicht bald in Wirklichkeit tretende deutsche Concil allein feste und gemeinsame Normen geben könne und werde. Er theilte sodann der Versammlung weiter mit, daß er für nöthig und zweckmäßig erachtet habe, die beiden Glaubensbekenntnisse der Gemeinde zu Leipzig und Breslau, da dieselben des Zusammenhanges entbehrten, zu vereinigen und bez. zu ergänzen, und legte, nachdem die Frage: ob die Versammlung auf diese Besprechung u. s. w. eingehen wolle? einstimmig bejaht worden war, das von ihm verfaßte Glaubensbekenntniß folgendermaßen vor: I. Positives Glaubensbekenntniß (woran glauben wir?) 1) Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift und die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft sein. (Leipziger Glaub. pct. 11.) 2) Als wesentlichen Inhalt unsrer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf: Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen, und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland, der uns durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod von der Knechtschaft und Sünde erlöst hat. Ich glaube an das Walten des heiligen Geistes auf Erden, eine heilige, allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen. (Bresl. Gl. 5.) 3) Wir stellen uns als Aufgabe für die Kirche und der Einzelnen, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen. (Leipz. Gl. 11.) 4) Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit und verabscheuen allen Zwang, alle Lüge und Heuchelei, und gestatten freie Forschung, finden daher in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung jenes Inhalts keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung. (Bresl. Gl. 2. u. 4. Leipz. Gl. 11.) 5) Wir erkennen nnr zwei durch Christus selbst eingesetzte Sacramente an: die Taufe und das Abendmahl. (Bresl. 6.) 6) Die Taufe ist uns das Zeichen der Aufnahme in den Christenbund, und soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife vollzogen werden. (Leipz. Gl. 9.) 7) Das Abendmahl dient zur Erinnerung an Christus und als Zeichen des Bruderbundes aller Menschen. (Leipz. Gl. 10.) 8) Es wird dasselbe von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen. (Leipz. Gl. 7.) 9) Wir erkennen die Ehe als eine heilig zu haltende Einrichtung an, und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei. Im Uebrigen werden keine andern Beschränkungen derselben, als die von den Staatsgesetzen gegebenen, als gültig anerkannt. (Bresl. 9. Leipz. 5.) 10) Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen. (Bresl. Gl. 12.) — II. Negatives Glaubensbekenntniß (was da verwirft). 11) Wir verwerfen das Primat des Papstes und sagen uns von der Hierarchie los. (Leipz. 1. Bresl. 1.) 12) Wir verwerfen die Ohrenbeichte (Leipz. 2.) und schaffen sie daher ab. 13) Wir verwerfen den Cölibat (Leipz. 4.) als eine in der heiligen Schrift nicht begründete und von den Päpsten zur Befestigung der Hierarchie benutzte Einrichtung. 14) Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern. (Bresl. 10.) 15) Wir verwerfen Ablässe, Wallfahrten, Fasten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche uur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können. (Leipz. 6.) — III. Aeußere Form des Gottesdienstes und der Seelsorge. 16) Die äußere Form des Gottesdienstes soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes richten. (Leipz. 15.) 17) Die Liturgie insbesondere wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß geordnet. (Leipzg. 17.) 18) Den Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste schaffen wir ab. (Leipz. 3.) 19) Nur die Feiertage werden gefeiert, welche nach den Landesgesetzen bestehen. (Leipz. 18.) 20) Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w. werden von dem Seelsorger ohne Stolgebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet. (Leipz. 20.) 21) Die Stellung und äußere Haltung in der Kirche, als der äußere Ausdruck der inneren religiösen Bewegung und Erbauung, ist Jedem überlassen (Leipz. 18.), nur wird untersagt, was zu Aberglauben führt. 22) Jeder hat gleiche Ansprüche auf einen Platz in der Kirche, und die erste Platzergreifung entscheidet darüber allein; wir gestatten daher weder bestimmte Kirchenplätze, weder zu einem besonderen Gottesdienst, noch überhaupt an Einzelne, weder gegen Endgeld, noch unentgeltlich. — IV. Gemeindewesen und Gemeindeverfassung. 23) Die Gemeinde faßt es als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht blos durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern. (Leipz. 14.) 24) Die Gemeindeverfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen an, kann jedoch abgeändert werden, wenn das Zeitbedürfniß es erheischt. (Leipz. 19.) 25) die Aufnahme in die Gemeinde nach ihrer völligen Constituirung findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses vor dem Vorstande, durch Bekanntmachung der Gemeinde statt. (Leipz. 16.) 26) die Gemeinde gebraucht das alte Recht, sich ihre Seelsorger und ihren Vorstand frei zu wählen. (Leipz. 12.) 27) jeder Seelsorger wird in die Gemeinde und sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt, wobei jedoch Alles zu vermeiden ist, was an die sacramentalische Priesterweihe erinnern und der Hierarchie zur Grundlage dienen könnte. (Leipz. 13.) 28) die Gemeinde wird vertreten durch die Seelsorger und die gewählten Aeltesten. Die Wahl derselben geschieht alljährlich am Pfingstfeste. (Leipz. 19.) 29) die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Verpflichtungen bestimmen, die sie ihrem Seelsorger und Vorstande überträgt und sich selbst vorbehält. 30) die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und dem Fortschreiten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen, sowie das Glaubensbekenntniß selbst abzuändern, unterwirft sich aber der Einigkeit wegen freiwillig den Beschlüssen des allgemeinen deutschen Concils. (Leipz. 21.) 31) alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden. (Leipz. Gl. Schluß.) Diese 31 Sätze nun wurden von dem Vorsitzenden, einer nach dem andern deutlich vorgelesen und zur Besprechung und Abstimmung gebracht, wonach dieselben in ihrer vorstehenden Fassung, und da von wenig Einzelnen etwas Erhebliches dagegen nicht, sondern nur Fragen vorgebracht wurden, welche zunächst dem Comité und dann dem Concil zur Entscheidung überlassen bleiben mußten, von allen Anwesenden auf die jedesmaligen Annahmefragen einstimmig angenommen wurden. Hierauf las der Vorsitzende die 31 Puncte des Glaubensbekenntnisses nochmals vor, um sodann die Abstimmung über dieselben in ihrer Gesammtheit, und darnach die Unterzeichnung derselben folgen zu lassen. Nach der Vorlesung machte er nochmals auf die hohe Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des Schrittes, den sie zu thun im Begriff stünden und der nie zurückgethan werden könne, in ernster Rede aufmerksam, mahnte und bat eindringlich, wohl und reiflich zu überlegen, indem sie Angesichts der Oeffentlichkeit, Deutschlands, aller civilisirten Völker, ein für die Lebensdauer bindendes Versprechen, frei und offen als Männer, welche nicht, wie vor einigen Tagen von einem hiesigen katholischen Geistlichen geschehen, unter Schloß und Riegel gehalten werden müßten, um vor Schwanken im Glauben bewahrt und behütet zu werden, — ohne Zwang, aus voller Ueberzeugung ablegen wollten. Diesen ergreifenden, bedeutungschweren Worten schloß sich die Frage an: „Nimmt die Versammlung das vorgelesene Glaubensbekenntniß in seinen 31 Sätzen an?“ Nach langer Pause der höchsten Spannung fiel der Hammer und ein festes: „Ja!“ war die Antwort. Hierauf forderte der Vorsitzende zur Unterzeichnung der bereits abgefaßten, und sofort vom Secretair vorgelesenen Urkunde über die Constituirung der deutsch-katholischen Gemeinde (welche Namen nöthigenfalls zu ändern jedoch vorbehalten wurde) auf, und es unterschrieben sich von den 150 anwesenden Katholiken, deren mehrere schon vorher und jetzt die Versammlung verließen, acht und achtzig. Von diesen ward sodann der Vorstand ermächtigt, sofort die nöthigen Schritte zu Anerkennung der Gemeinde bei der h. Staatsregierung einzuleiten, sowie an den Stadtrath das Gesuch um Ueberlassung der Johanneskirche zur Abhaltung ihres Gottesdienstes, zu stellen. Endlich ward noch das freundliche Anerbieten der Gemeinde zu Leipzig: dem dortigen Geistlichen die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten der hiesigen Gemeinde einstweilen mit anzuvertrauen, dankend angenommen. Die Versammlung schloß Abend 10 Uhr. — Eben erfahren wir, daß in Folge des von drei Katholiken in Annaberg zum Abfalle von Rom u. s. f. erlassenen Aufrufs, sämmtliche dortige Katholiken bis auf zwei, sich für die neue deutsch-katholische Gemeinde erklärt haben. — Dem Vernehmen nach hat in diesen Tagen beim Minister des Cultus eine Conferenz sämmtlicher katholischen und protestantischen hiesigen Geistlichen stattgefunden, um sich über die geeigneten Schritte, welche bei der statthabenden Bewegung einer neuen Gemeinde von beiden Seiten einzuschlagen sein möchten, zu berathen.

Karlsruhe, 18. Febr. (Mannh. J.) Kammer der Abgeordneten. 153. öffentliche Sitzung. Vorsitz des Präsidenten Bekk. Regierungskommission: Nachdem Hägelin über Straßenpetitionen berichtet, erstattet Fauth den Bericht über mehrere Eingaben, die Emancipation der Juden betreffend. Die Petitionen kommen von dem Verein zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baden, sodann von Israeliten aus Mannheim, Mosbach, Billigheim, Dittigheim nebst 8 andern Gemeinden, Stebbach und den Israeliten der Synagogenbezirke Breisach und Emmendingen. Die Petition von Mosbach spricht aus, daß aus allen Theilen des Landes Bittschriften einlaufen würden, wenn nicht die früheren Beschlüsse der Kammer eine allgemeine Muthlosigkeit erregt hätten. Der Bericht ist gegen die Emancipation gerichtet. Er bemerkt, daß nicht die Religion das Hinderniß der Emancipation sei, sondern der Einfluß, welchen die Religionsmeinung auf Sitte, Lebensweise und auf das Staatsleben ausüben. Dies wird behauptet auf den Grund der Vorschriften des Talmud, der Sabbathfeier, der Feiertage, der Speisegesetze. Auch die Volksstimme und die christliche Grundlage des Staates werden gegen die Emancipation in die Wagschale gelegt; indem das Judenthum, wie vor 2000 Jahren so heute noch, eine dem Christenthum starr entgegenstehende Nation sei. Unter den schlimmen Folgen der Emancipation wird das Bild eines Juden als Amtmann, bei einem Christen den Eid abnehmen soll, oder eines Juden als Obereinnehmer, als besonders bedenklich hervorgehoben. Zuletzt wird die Frage erörtert, ob die Bittsteller auch bevollmächtigt seien, und dieselbe wird verneint, da die Mehrzahl die Emancipation, als das Grab des Judenthums, nicht wolle. Nur solche verlangten dieselbe, welche vergessen, daß der Staat ein christlicher sei, oder die sich von dem Schimmer des Ruhmes blenden lassen —

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 48 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Mittwoch den 26. Februar 1845.

(Fortsetzung.)

endlich gebildete Juden, welche die Tagesliteratur beherrschen. Im Laufe der Discussion sprechen für die Emancipation: Bader, Zittel, Mez, Bassermann, Mathy, Welcker und Dahmen. Gegen die Emancipation spricht einzig der Berichterstatter Fauth. Bader hatte dem Commissionsantrag auf Tagesordnung, den Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petitionen an das großh. Staatsministerium entgegengestellt. Die Kammer spricht mit allen gegen 15 Stimmen zur Tagesordnung.

Karlsruhe, 19. Febr. (Mannh. Abdztg.) In der heutigen Sitzung der 2. Kammer wurde sehr lebhaft auch darüber verhandelt, wie das gesetzliche Vorrecht der Regierung, die Bestätigung eines gesetzlich gewählten Bürgermeisters zu versagen, gehandhabt wird. Der Abg. Bissing berichtete nämlich über eine Petition des Bürgers Martin Grau zu Steinbach, die zum dritten Mal verweigerte Bestätigung der auf ihn gefallenen Wahl zum Bürgermeister betreffend. Diese Verweigerung entbehre aller gesetzlichen Begründung, beruhe lediglich auf persönlichen Rücksichten und Abneigung. Der Bericht führt die Gründe für den nachfolgenden Antrag weiter aus, hebt besonders die zwischen dem constitutionellen Geiste des Jahres 1831 und dem gegenwärtigen auf ein im August 1842 Nr. 8440 erlassenes Ministerialrescript basirten Verfahren hervor, ein Verfahren, durch welches eben nur darauf hingearbeitet werde, die Bürgermeisterstellen nicht mit freisinnigen, unabhängigen Männern, sondern mit servilen, zu besetzen. Nach dieser Ausführung stellt die Commission den Antrag: „Die Kammer möge zu Protokoll erklären, daß der Inhalt jenes Ministerialrescripts ein Verfahren hinsichtlich der Bestätigung der Bürgermeisterwahlen anordne, welches mit den durch die großh. Regierungscommission bei Berathung der Gemeindeordnung ausgesprochenen Grundsätzen nicht im Einklang stehe, und daß die Kammer erwarten dürfe, das Bestätigungsrecht werde ferner nur in der von der Regierung im Jahr 1831 bezeichneten Richtung und in einer dem Geiste des Gemeindegesetzes entsprechenden Weise ausgeübt werden.“ — Zittel, Hecker, erheben sich nach einander und beleuchten das politische System, das gegenwärtig auch in Bezug auf die Bürgermeisterwahlen eingehalten werde, nach seinem Ursprung; seine Wirkungen seien verderblich für die Regierung wie für das Volk. Der Commissionsantrag wird mit allen gegen 14 Stimmen angenommen. Fauths Antrag auf Tagesordnung wird verworfen.

Vom Main, 20. Febrnar. (F. J.) Dieser Tage wieder erhielt der Verleger des von seinem Amte suspendirten Pfarrers Licht (in Leiwen an der Mosel) theilweise herausgegebenen Brochürchens: „Katholische Stimmen gegen die Ausstellung des heil. Rocks“ von einem Rittergutsbesitzer im Herzogthum Sachsen-Coburg folgende deutsch-biedere Zuschrift: „....., den 12. Febr. — Wenn dem Pfarrer Licht die freundliche Aufnahme in eine protestantische Familie auf dem Lande, bei welcher er bisher zur Verbesserung seiner Glücksumstände ein selbstständiges Quartier mit Holz und Licht und den Antheil am Familientische finden kann, zusagt, so ist er willkommen und verbreitet Freude über das Glück, einem würdigen Lehrer des Evangeliums einen Dienst zu erweisen. Sie aber werden ersucht, diese Zeilen an diesen Ehrenmann zu befördern, der überall, und auch in der Mitte unseres deutschen Vaterlandes, seine Verehrer findet.“ rc. (Folgt die nähere Angabe der Adresse.)

Mainz, 19. Februar. (O.-P.-A.-Z.) Der Hirtenbrief unseres verehrten Bischofs Dr. Kaiser wird immer noch viel besprochen und gekauft; ich hörte, die bischöfliche Buchdruckerei von Wirth sei im Begriff, die dritte Auflage herauszugeben. Wirklich ist dieser Hirtenbrief eine merkwürdige Erscheinung in unserer religiös-aufgeregten und verwirrten Zeit, und er documentirt, daß es in der hochgestellten Geistlichkeit keineswegs an Männern fehlt, die in echtchristlicher Gesinnung Liebe und Versöhnung predigen und verbreiten. Es kann dieser Hirtenbrief als ein Document der reinsten Liebe eines Oberhirten betrachtet werden, eines Mannes, den Duldung und Gesinnung über die Parteien stellen, die er durch herzliche und aufrichtig Bruderliebe zu versöhnen das unverkennbare Bestreben in diesem Hirtenbriefe an den Tag legt. Die von dem Stadtrath und den Bürgern dem hochwürdigen Bischof für dieses merkwürdige Aktenstück vindicirten Ehrenbezeugungen soll derselbe indessen freundlich und bescheiden abgelehnt haben.

München, 17. Februar. (A. Z.) Vor wenigen Tagen ist unter dem Titel: „An den Verfasser der Schrift: Zweites offenes Bedenken die Kniebeugungsfrage, insbesondere die neueste Cabinetsentschließung vom 3. Nov. 1844 betreffend. Offenes Sendschreiben von einem Katholiken“ — in der hiesigen Lentnerschen Buchhandlung erschienen. Der zwar ungenannte, aber nicht unbekannte Verfasser giebt sich als den ehemaligen Correferenten des gräflichen Autors jenes zweiten offenen Bedenkens zu erkennen und sucht weniger den individuellen als den katholischen Standpunkt der Frage auszudrücken.

Hamburg, 19. Februar. (D. A. Z.) Sehr bestimmten Versicherungen nach ist auch hier die Bildung einer deutsch-katholischen Gemeinde im Werke. Einem öffentlichen Auftreten derselben steht zur Zeit nur noch der Mangel an Notabilitäten im Wege, welche an die Spitze der Bewegung sich zu stellen geneigt wären. Von Seiten des Staats befürchten wir keine Hindernisse für diese neukatholische Gemeinde.

Oesterreich.

Wien, 22. Febr. — Se. k. k. apostol. Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J., dem Patriarchen-Erzbischof von Erlau, Johann Ladislaus v. Pyrker, k. k. geh. Rathe, die Annahme des von der Würzburger Universität erhaltenen Diploms als Doctor der Theologie allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Frankreich.

Paris, 18. Februar. — In der Deputirtenkammer wurde heut der von Herrn Debelleyme redigirte Commissionsbericht über die geheimen Gelder verlesen. Die Mehrheit der Commission hat die von den Ministern gegebene Auskunft befriedigend gefunden. Die Minorität der Commission hat dagegen für zwecklos und unnöthig erachtet, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten auch nur (im Schooße der Commission) zu hören; sie hält die Frage vou der äußern Politik (durch die Adressedebatte und das Votum der 205 von der Coalition) für vollständig abgethan. Die Majorität der Commission schlägt vor, den Gesetzvorschlag anzunehmen und damit dem Ministerium ein Vertrauensvotum (und eine Indemnitätsbill!) zu gewähren. Die Diskussion über den Bericht wurde auf den 20. Februar festgesetzt.

Das Gesetz zur Concession der Nordeisenbahn (von Paris nach Calais, Lille, Valenciennes und Dünkirchen) kommt unverzüglich an die Deputirtenkammer. Der Staat baut die Bahn fertig und verpachtet den Betrieb auf höchstens fünfzig Jahre. Die Kosten des Baues werden dem Staat von der Unternehmercompagnie nach und nach rückbezahlt; diese Compagnie schafft die Lokomotive an; bei allen künftigen Concessionen müsseu die Compagnien 20 pCt. des präsumirten Anlage-Kapitals in die Depotkasse niederlegen; da die Kosten der Nordbahn auf 180 Millionen angeschlagen sind, so würden 36 Mill. deponirt werden müssen.

⁂ Paris, 19. Febr. — Der Erzbischof von Lyon, Bonald, soll bereits hier angekommen sein, um der gegen ihn eingeleiteten Klage auf Mißbrauch seines Amtes zu begegnen. Auf der Straße Grenelle-Saint-Germain werden jesuitische Zusammenkünfte abgehalten, um über die zu treffenden Maßregeln zu berathschlagen.

** Oran, 1. Februar. — Mitten in der allgemeinen um uns herrschenden Ruhe ist der Militairposten von Sidi-bel-Abbes der Schauplatz eines ebenso außerordentlichen als unvorhergesehenen Ereignisses gewesen. Dieser Posten, etwa 18 Stunden südlich von Oran gelegen, besteht aus einer Redoute und einem damit zusammenhängenden verschanzten Lager, welches von einem Bataillon des 6. leichten Inf.-Reg. und zwei Eskadronen Spahis besetzt ist. — Der Bataillonschef Vinoq war gestern morgen benachrichtigt worden, daß einigen befreundeten Stämmen einiges Vieh gestohlen worden sei. Der Kommandant begab sich deshalb mit seiner Reiterei nach dem Orte, wo der Diebstahl begangen worden war, um Erkundigungen einzuziehen. Gegen 10 Uhr, der Stunde, wo sich Soldaten und Unteroffiziere gewöhnlich zur Ruhe begeben, langten etwa 60 Araber beim Eingange des Lagers an; einige Kinder gingen voraus und die meisten unter ihnen trugen Stöcke, wie man sie auf der Wanderung zu tragen pflegt; keine Waffen waren sichtbar. Sie verlangten den Kommandanten zu sprechen, dem sie einige Reclamationen machen zu wollen vorgaben. Die Schildwache ließ die vordern eintreten, als ihr jedoch das auffallende Benehmen dieser Besucher einigen Zweifel einflößte, versuchte sie die Folgenden aufzuhalten, ward aber durch einen Pistolenschuß niedergestreckt. Dieser Schuß giebt das Signal zum Angriffe; alle diese Fanatiker dringen ins Lager, ziehen Waffen hervor, welche sie unter ihren Kleidungsstücken verborgen hatten und stürzen sich auf unsere auf nichts vorbereitete Soldaten. Sie brechen, nachdem sie die Ordonnanz an der Thüre getödtet haben, in die Wohnung des Oberkommandanten ein. Unsere Soldaten, die sich Anfangs gar keines Angriffes versehen, laufen von allen Seiten zu den Waffen und werfen sich über die Araber her, die zu entfliehen suchen. Die Ausgänge sind indessen schon besetzt und alle, welche sich im Innern des Lagers befanden, finden ihren Tod darin. 58 Leichen werden vom Schlachtfelde aufgehoben. Dieses Handgemenge mit fanatisirten Menschen, welche sich dem Tode geopfert hatten, hat uns viele Opfer gekostet. Ueber 30 der Unsrigen sind entweder getödtet oder verwundet worden. Ein von der Redoute gelöster Kanonenschuß hatte indessen den Kommandanten Vinoq benachrichtigt, daß außerordentliche Umstände seine Rückkehr nach dem Lager erheischten. Dieser, in der Meinung, daß dieses Signal die Erscheinung irgend einer Bande herumschwärmender Räuber anzeige, schlägt sich, indem er die Vertheidigung des Lagers seinen Soldaten vertraut, nach derjenigen Seite hin, welche ein sich auf der Flucht befindender Feind hätte einschlagen müssen. So gelangt er in die Douars, welche die Männer verlassen hatten, um den Tod unter uns zu finden, und worin er nur Weiber, Kinder, Greise und Heerden fand, welche alle zusammen gefangen ins Lager abgeführt wurden.

Spanien.

Madrid, 12. Februar. — Im Senat wurde heute die Berathung über die Dotation des Cultus und der Geistlichkeit fortgesetzt. Die öffentliche Meinung — in so weit sie aus den Journalen zu erkennen ist — spricht sich entschieden gegen die Zugeständnisse aus, welche die Regierung dem Clerus zu machen sich geneigt zeigt; ein Concordat mit dem Papste würde die politischen Leidenschaften nicht ersticken; es dürfte vielmehr zu neuen Umwälzungen kommen. Es geht die Rede von einer großen Finanzoperation der St. Ferdinandsbank; diese Creditanstalt will nämlich im Verein mit mehreren Capitalisten der Hauptstadt ein Depot von 240 Millionen in 3pCt. Staatsschuldbriefen effectuiren, die Zinsen dieser Papiere auf vier Jahre garantiren, und auf dieses Depot hin Certificate in gleichem Belauf an die Börsen von Paris und London bringen.

Großbritannien.

London, 18. Febr. — Im Unterhause erklärte Sir R. Peel auf eine Frage des Hrn. Labouchere, daß er seine Vorschläge bezüglich der Zuckerzölle nicht als dauernde Maßregel betrachte, sondern nur als bis zum Ablauf des nächsten Finanzjahres andauernd. Auf eine Anfrage des Hrn. Borthwick versicherte er, daß die Kunde der Verleihung eines andern Titels an Prinz Albert ganz grundlos sei. Das Haus ging sodann in ein Comité der Wege und Mittel über, worin Lord J. Russel einzelne Theile der Peelschen Finanzmaßregeln einer scharfen Kritik unterzog und sich insbesondere gegen die Beibehaltung der Einkommensteuer für die nächsten drei Jahre aussprach. Hr. Roebuck schlug darauf ein Amendement zu dem Gesetze über die Einkommensteuer vor, was dahin gehe: „Gewerbe, Handel und Aemter“ von der Einkommensteuer zu befreien und sie nach einem nicht so schwer belastenden Prinzip zu besteuern. Bei der Abstimmung fiel Hrn. Roebucks Amendement mit einer Majorität von 263 gegen 55 Stimmen durch.

Der Lissaboner Correspondent des Morning Chronicle meldet, daß der König von Preußen dem König Ferdinand den schwarzen Adlerorden verliehen habe.

Die Dubliner Orangisten sind wüthend gegen Sir Robert Peel's beabsichtigte Konzessionen an die Katholiken. Der Statesman von Dublin sagt, es sei jedem einleuchtend, wie der Teufel in Sir Robert Peel's Politik sein Wesen treibe; denn er verläugne in allen seinen Regierungshandlungen seinen Heiland. So weit kann sich Parteieifer verirren!

Die Times sprachen sich dieser Tage warnend über die unseligen Folgen aus, welche die zügellose Spekulationswuth in Eisenbahnen an der Londoner Börse hervorbringen müßte.

Einer der verdientesten englischen Generale, Lord Howard, Graf von Effingham, starb letzten Donnerstag in einem Alter von 78 Jahren.

Zwischen Espartero und dem spanischen Gesandten Marquis de Casa-Irujo ist ein persönlicher Konflikt ausgebrochen, der zu einem Duell führen mag. Es besteht nämlich in London eine katholische Kapelle, welche allen zu London wohnenden Spaniern offen steht und die von der spanischen Gesandtschaft unterhalten wird. Bisher hatte die Gesandtschaft dort eine reservirte Tribune, in welcher der Marquis von Casa-Irujo kurz nach seiner Ankunft die Gamahlin Espartero's traf, welche dieselbe für sich und ihre Nichte gemiethet hatte. In Folge dieses für beide Theile wohl unwillkommenen Zusammentreffens verließ Espartero's Gemahlin die Tribüne, worauf der Adjudant des Exregenten, Guerrea, dem Gesandten ein Schreiben des Letztern überreichte, worin dieser sich lakonisch über den seiner Gemahlin angethanen Schimpf äußerte. Der Marquis bedeutete dem Ueberbringer, daß er Espartero antworten werde. Man sieht mit Spannung der Entwickelung dieser Ehrensache entgegen.

⊙ London, 19. Februar. Oberhaus. Sitzung vom 18. Februar. Nachdem über die Vorlage einiger Petitionen verfügt war, vertagte sich das Haus nach einer kurzen Sitzung. Unterhaus. An der Tages-Ordnung war der Gesetz-Entwurf Lord Aschley's, die in den Kattunfabriken beschäftigten Kinder betreffend, für dessen Einbringen er die Formalität des Erlaubniß-Gesuches heute erfüllen mußte. Bei Gelegenheit dieser Formalität werden gewöhnlich schon alle Motive des Entwurfs dem Haus vorgelegt und discutirt. Zu diesem Zweck drückte sich Lord Aschley unter auderm aus, wie folgt: Ich erscheine vor dem Haus im Namen einer zahlreichen Classe Unterdrückter, welche indessen einen großen Einfluß auf das Schicksal der Nation ausüben. Diese sind die in den Kattunfabriken

arbeitenden Kinder, nicht weniger als 25,000 an der Zahl. Er beschreibt hierauf die Natur und die Zeit der Arbeiten, bei welchen die Kinder gewöhnlich von zartem Alter von 8 Jahren an öfters 16 bis 18 Stunden des Tages in einer heißen staubigen zum Ersticken verdorbenen Atmosphäre zubringen müssen. Aus dem Bericht der im vorigen Jahre verordneten Untersuchungs-Commission führte er Auszüge an, voraus hervorgeht, daß Kinder von 10 Jahren öfter 2 und 3 Nächte hindurch gearbeitet haben, wenn die Arbeit stark ging, und daß in den heißen Fabrik-Räumen die Mädchen und Männer und Kinder halbnackt zusammen arbeiten und es blos in beständig nassen Unterkleidern aushalten können; daß die Kinder weder lesen noch schreiben lernen und nie Zeit bekommen, um eine Schule zu besuchen. Der edle Lord schließt seinen Vortrag, indem er sagt: Man hat mich öfters gefragt: Was soll denn die Grenze ihrer Absichten sein? Ich habe mir keine Grenze gesetzt, so lange diese Mißbräuche existiren. Ich gestehe, es ist Sache meines Ehrgeizes geworden: den Fabrikkindern eine wohlthätige Erziehung zu verschaffen und sie zu nützlichen Staatsbürgern aufwachsen zu sehen. Dieser Sache bin ich bereit den Rest meiner Tage zu widmen. Und ich frage: ob es nicht der Mühe werth ist, daß sie das Haus in sorgfältige Erwägung ziehe. Betrachtet die rasche Verwahrung dieser unglücklichen jungen Fabrik-Arbeiter nnd betrachtet, welchen Einfluß dieses System auf den Zustand der Gesellschaft sehr bald ausüben müsse. Heute schon vermehren sich die Verbrechen zu einem schauderhaften Verhältniß. Was haben wir von der Zukunft zu erwarten, wenn wir nicht Hand anlegen wollen, um das Uebel bei der Wurzel anzugreifen? Im Jahre 1843 sind 13 Personen wegen Mordes zum Strang verurtheilt worden, darunter waren 3 Frauen und 2 Männer, die ihre Gatten umgebracht, eine Person, die ihr Kind, und eine andere, die ihren Vater ermordet hatte. Zufolge des Law Magazine vom December 1844 haben in unserem Lande Morde und Mordversuche um 38 pCt. oder ⅓ gegen frühere Jahre zugenommen, criminelle Angriffe auf die Schamhaftigkeit (Nothzucht) um 57 pCt., Brandstiftung um 28 pCt. und audere abscheuliche Verbrechen um 53 pCt. Keine Woche vergeht, in welcher die Blätter uns nicht neue Berichte von Verbrechen liefern, deren Enormität und Unmenschlichkeit alle Einbildung übersteigt. Es ist noch nicht lange her, daß eine Mutter nach und nach ihre 4 Kinder vergiftete, um sich der Beisteuer zu bemächtigen, welche sie für die Todesfälle von einer Beerdigungs-Unterstützungs-Gesellschaft zu erwarten hatte; während wir eben von einer andern Mutter hören, welche in einem Anfall von Zorn ihr kleines Kind so lange an den Beinen übers Feuer hielt, bis es von demselben verzehrt war. Können wir auch nicht als Nation diesem Uebel abhelfen, so laßt nicht individuell die Hände in den Schooß legen. Laßt uns wenigstens zeigen, daß wir Gesetzgeber auch die Vormünder der Massen sind. Ich hoffe, das Haus ist überzeugt, daß wir auf einer faulen Unterlage stehen. Die Größe des brittischen Namens noch mehr vergrößern, durch Vermehrung der Flotte, durch Ausdehnung der Kolonien, — dies mögen wohl ganz gute Dinge sein an ihrem Platz; aber alles dies ist ohne bleibende Wohlthat, ohne solides Fundament, wenn dadurch nicht das moralische und physische Wohlergehen der Massen befördert wird. (Rufen des Beifalls: Hört-Hört!). Der commercielle Glanz Englands mag noch für viele Jahre hinaus scheinen, aber ein Tag der Schwierigkeiten wird auch kommen, Das wird dann der Tag der Rechnung sein, wenn Nichts gethan worden ist, um dieser socialen Zerstörung und moralischen Trostlosigkeit vorzubeugen. Das Volk hat demnach Nichts zu fürchten, als die Gleichgültigkeit seiner Gesetzgeber." dem edlen Lord wnrde die Erlaubniß zur Einbringung des Gesetz-Entwurfs ertheilt und zu Herrn Thomas Duncombe Motion übergegangen. Derselbe trägt auf die wiederholte Ernennung eines geheimen Comité's an zur Untersuchung des Gebrauchs die Briefe der politisch verdächtigen Personen heimlich zu öffnen und deren Inhalt den fremden Mächten mitzutheilen. Er behauptet, daß in Folge solcher Verletzung des Briefgeheimnisses die Verschwörung in Calabrien von dem englischen Cabinet verrathen worden sei. Er verlangt, daß die zwar höchst unvollständigen Berichte des im vorigen Jahre schon ernannten geheimen Untersuchungs-Comité's des Hauses gedruckt würden, damit man öffentlich sehe, wer der compromittirte Theil sei, das Cabinet oder die verletzten Brief-Empfänger. Die Minister widersetzten sich aufs lebhafteste dieser Motion. Selbst Sir Rob. Peel tritt auf und erklärt, daß Ihre Majestät seine Königin ihm erlaubt habe, im vorigen Jahre vor dem geheimen Untersuchuns-Comité Eröffnungen zu machen, welche die Ehre der Königin sowohl, als auch der großen Nation beträfen, deren Schutz der Kaiser von Rußland sein Leben damals anvertraut hatte, Eröffnungen, welche die ganze Verantwortlichkeit zeigten, die damals nicht allein auf dem Cabinet, sondern auf dem ganzen Lande hafteten, die aber keineswegs für die Oeffentlichkeit geeignet seien. Er müsse sich schlechterdings dem Druck der Untersuchung widersetzen. Es war eine halbe Stunde nach Mitternacht, als das Haus ohne weitere Beschlußnahme in dieser Sache auf den Antrag des Deputirten Brotherton zur Resolution kam, daß es Zeit sei aufzubrechen und die Discusffon zu vertagen.

Belgien.

* **Brüssel**, 19. Febr. — Die Tribune bemerkt: Wir vernehmen, daß Se. Gnaden der Bischof von Lüttich nach Rom abgereist ist. — Gehen Se. Gnaden vielleicht beim heil. Vater Vergebung derjenigen Fehler und unkluger Maßregeln nachsuchen, welche sie begangen haben, oder die sie begehen ließen, während sie den bischöflichen Stuhl von Lüttich einnahmen? Wird der Bischof den Ausdruck der Unzufriedenheit eines großen Theiles seines Clerus zu den Füßen seiner Heiligkeit legen, der die Wiederherstellung der alten kirchlichen Freiheiten wünscht, welche ihn gegen den Despotismus der Bischöfe schützte? Geht er ihm vielleicht die Gefahren vorstellen, welche aus der politischen Einmischung des Clerus in die Leitung der Staatsangelegenheiten entstehen, jene Gefahren, welche er so treffend in seinem Hirtenbriefe bezeichnete, den er, als er seinen Bischofssitz einnahm, publizirte? Wir wünschen es, glauben es aber nicht.

Schweiz.

Genf, 16. Februar. — Als die Nachricht von der Volksbewegung im Kanton Waadt anlangte, rief die hiesige Regierung noch Freitags einen Theil des Kontingents zusammen und umgab sich zugleich mit ihrem Lieblingscorps, den sogenannten Embrigadés, die in Bürgerkleidern, mit Waffen versehen, den innern Theil des Stadthauses bewachen und von Zeit zu Zeit die Straßen durchstreifen. Die Kontingentstruppen stellten sich indeß nur spärlich; die Bevölkerung machte sich in höhnischen Bemerkungen Luft und veranlaßte dadurch mehrere Raufereien. Eine derselben war ziemlich bedeutend. Eine starke Patrouille unter Hauptmann Viollier zog durch eine Straße, wo kurz vorher eine Reibung dieser Art stattgefunden hatte. Da sie sich durch die Menge drängen mußte, gab es Stöße; der Hauptmann wollte von seinem Säbel Gebrauch machen, wurde aber entwaffnet. Nicht besser erging es drei Soldaten, die ihm zu Hülfe eilen wollten, so wie einigen Embrigadé's. Ihre Flinten, Säbel und Dolche wurden in die Rhone geworfen. Hierauf wurden zwei Kanonen aufgepflanzt, wodurch der Tumult sich nur vergrößerte, indem die Milizen selbst in Parteiung geriethen. Dieser Vorfall erschütterte die Regieruug und sie wagte nicht, den Generalmarsch schlagen zu lassen. Sie beschränkte sich darauf, die Herren Rigaud und Cramer in die Nähe des Posthauses zu schicken, um das Volk zur Ruhe zu ermahnen. Hier frug man Herrn Rigaud, aus welchen Gründen die Regierung Truppen aufgeboten habe? worauf er erwiederte, weil man ihr gesagt habe, das Volk wolle auf das Stadthaus losgehen. In so wichtigen Dingen, wurde ihm aber entgegnet, sollte die Regierung nicht durch Gerüchte sich bestimmen lassen!

Waadt. Trotz der Lausanner Bürgerwache sind die Bethäuser der Methodisten verwüstet worden; Pfarrer und Großrath Decombaz soll in seiner Wohnung (aux Croisettes) bei Lausanne schweren Mißhandlungen ausgesetzt gewesen sein, an deren Folgen er sogar verschieden sei. Regierungsrath Mieville ist auf seiner Rückreise nach Yverdon in einem Dorfe angehalten und übel zugerichtet worden. Die Bewegung ist zum größten Theile vom obern Seeufer über Lütry, Vigis, Villeneuve bis nach Aelen ausgegangen; die Juragegend ist bis jetzt ziemlich theilnahmlos und, wie es heißt, sehr getheilt. Zunächst ist das Absehen gegen Wallis gerichtet. Nächsten Montag (24sten d.) soll die Wahl des neuen gr. Rathes stattfinden.

Luzern, 18. Februar. — Heute ist plötzlich wieder alles lebendig geworden: vier Bataillone wurden einberufen, aber erst eins konnte eingetheilt und auf die Grenze verlegt werden, weil sich die Leute nicht mehr so geschwind einstellen und ein großer Theil von ihnen, statt hierher zu kommen, nach dem Kanton Aargau abgegangen ist. — Die Jesuitenkirche wurde gestern zu einer Kleider- und Waffenkammer für die Soldaten gemacht und der Gottesdienst in derselben suspendirt. Unter der vorigen Regierung würde man dieses als eine arge Profanation ausgeschrieen haben. Uebrigens scheint alles wieder ein blos blinder Lärm zu sein, lediglich dazu geeignet, den schon ziemlich zusammengeschrumpften Staatsseckel vollends auszuleeren.

Freiburg. Laut dem Schweizerboten werden für die Jesuitenzöglinge bereits Päße ausgefertigt.

Schweden.

Christiania, 13. Febr. (H.N.Z.) Vorgestern Abend um 8 Uhr fand ein Fackelzug von ungefähr 400 Studenten und Candidaten statt. Vor dem Pallaste angekommen, wurde der königlichen Familie eine Deputatiyn von 9 Mitgliedern vorgestellt, und Hr. Student Eilert Sundt hielt eine Rede. Der König gab seine Zufriedenheit über diesen Beweis der Hingebung der Studenten zu erkennen. An Gesang und Vivats fehlte es nicht. Aus Stavanger meldet man, daß die Häringsfischerei bei Skudesnäs schon seit acht Tagen zu Ende und nicht so ausgefallen ist, wie man erwartet. Dagegen ist die Fischerei nördlich von Karmoe besser gewesen, und sind von dort in Stavanger in den letzten Tagen 50,000 Tonnen angekommen.

Miscellen.

Brüssel, 19. Febr. — Gestern um die Mittagszeit war die Bischofsstraße durch eine außerordentliche Volksmenge versperrt, die ihre Blicke nach einem Fenster im zweiten Stock eines neben der Briefpost gelegenen Wirthshauses richteten. Ein junger Mann stand darin und rief, man solle ihm eine Leiter hinstellen, damit er hinabsteigen könne, es seien Mörder in seinem Zimmer, die ihm, dem Verfasser des ewigen Juden, nach dem Leben trachteten. Er hatte eine Menge Papiere in die Straße geworfen und hielt noch andere in der Hand. Hebt mir meine kostbaren Manuscripte auf, rief er, man verfolgt mich, man will meine Manuscripte vernichteu und mich selbst umbringen; eine Leiter her, oder ich stürze mich hinunter! Es war indessen einigen Personen gelungen, in sein Zimmer einzutreten und seiner habhaft zu werden. Der Friedensrichter Picard, der zufällig dazukam, ließ ihn auf die Polizeiwache bringen, und es fand sich, daß der arme Schelm, der sich Verfasser des ewigen Juden dünkte, geistesverwirrt war.

* Ein französisches Schiff hat auf der Insel Possession die Entdeckung gemacht, daß der Guano keineswegs Vogelmist sei, sondern vielmehr aus den Körpern unzähliger Pinguinen und Seekälber bestehe. Auf dieser Insel ist nämlich die Fäulniß noch nicht so weit vorgeschritten als zu Ichabon, wo bereits Alles zu einer festen fetten Masse geworden ist.

Schlesischer Nouvellen-Courier.

Tagesgeschichte.

Breslau, 25. Februar. — Der Rittergutsbesitzer **Langer** zu Nieder-Prietzen, Oelser Kr., als Polizei-Districts-Commissarius. In Neurode die wiedergewählten unbesoldeten Rathmänner, Stadt- u. Berg-Chirurgus **Beck** und **Grüßner**; desgleichen in Frankenstein der von neuem gewählte Kämmerer und Rathmann **Kammler**; ferner in Lewin der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher **Besser** und der bisherige Stadtverordnete **Hauck**, so wie in Wilhelmsthal der Stadtverordnete **Harbig**, letztere drei ebenfalls als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre, resp. anderweit und als neu gewählt, bestätigt. Der Förster **Süßmann** zu Nippern im Forstrevier Nimkau ist in dieser Stelle definitiv bestätigt. Der Adjuvant **Otto** als katholischer Schullehrer, Organist und Kirchenschreiber zu Faulbrück, Reichenbacher Kreises.

Der Rittergutsbesitzer G. P. **Silberstein** zu Malkwitz hat seit dem J. 1839 der kathol. Schule zu Malkwitz alljährlich 5 Rthlr., mithin bis jetzt 30 Rthlr., zu Schulzwecken für arme kathol. u. evangel. Schulkinder geschenkt. — Der in Breslau vtrstorbene Kaufmann **Butzky** hat sämmtlichen hiesigen Kinderhospitälern zu gleichen Theilen 1000 Rtl. vermacht.

*** **Breslau**, 24. Febr. Der Rosenberg-Kreutzburger Telegraph, unbestritten das einzige Blatt ganz Oberschlesiens, welches mit entschiedener Gesinnungstüchtigkeit auftritt, dem es selbst auf die Gefahr hin, verketzert zu werden, Ernst ist mit seinem Streben nach Wahrheit und Recht, bringt in seiner 9. Nr. außer einer Besprechung der jetzigen Zeitverhältnisse, einem dankenswerthen Aufsatze, betitelt die „gute" und die „schlechte" Presse, die Statuten der Guttentager Bürgerversammlungen, welche ihm durch die Güte des Herrn Bürgermeisters von Guttentag zugekommen sind.

Landeshut, 22. Februar. — Was der Winter bisher versäumt zu haben schien, hat er im laufenden Monate redlich nachgeholt. Die Kälte hat einigemal einen Grad der Höhe erreicht, wie wir ihn hier seit einer Reihe von Jahren nicht erlebt haben. In der Nacht vom 10. zum 11. und vom 12. zum 13. Febrnar war das Thermometer, selbst an nicht ganz freien Stellen, bis über 24° unter 0 gefallen. Seit ohngefähr 8 Tagen werden wir nun von heftigen Schneestürmen heimgesucht, welche die Straßen, die bis dahin die trefflichste Schlittenbahn boten, zum Theil ganz unfahrbar machen. Die am Donnerstag Abends 10 Uhr statt Mittags 1 Uhr hier angekommene, nach Eintreffen des ersten Eisenbahnzuges in Freiburg abgehende Post wurde zwar nach Hirschberg weiter gesendet; es kam jedoch lange nach Mitternacht der Condukteur mit den Pferden allein zurück. Auf dem halben Wege von hier nach Schreibendorf war der Schlitten ungeachtet der größten Mühe nicht mehr fortzubringen gewesen und hatte müssen mitten auf dem Felde stehen gelassen werden. Gestern Abend 10 Uhr kam eine direkt von Breslau abgesendete Post hier an. — Die Gebirgsstdta, von der in No. 41. Ihrer Zeitung berichtet wird, daß die Stadtverordneten derselben ihren katholischen Geistlichen aufgefordert haben sollen; sich an ihrer Spitze für die deutsch-katholische Kirche zu erklären, so wie die

ihr gleichgesinnte Dorfgemeinde dürften wohl dieselben beiden Gemeinden sein, von denen schon vor Kurzem in einer Korrespondenz von hier in Ihrer Zeitung die Rede war. Die uns ganz benachbarte hart an der böhmischen Grenze gelegne Stadt zähtt etwa 2000 größtentheils katholische Einwohner und gehörte, sowie das erwähnte an der Straße von hier nach jener Stadt liegende Dorf, früher dem Kloster Grüssau. Könnte sich der Geistliche dieser Stadt zu dem, wie die Sachen jetzt stehen, kaum mehr sehr gewagten Schritte entschließen, so dürfte sich seine Gemeinde leicht zum Mittelpunkt der der freieren Richtung zugethanenen katholischen Bevölkerung unserer Umgegend heranbilden, da in unserer Stadt, bei der geringen Anzahl der Katholiken überhaupt, sich kaum sobald eine derartige Gemeinde würde konstituiren können. Wir sind hier natürlich aufs höchste gespannt auf das, was sich in unserer Nachbarstadt in dieser Beziehung ereignen könnte. — In den unserer Grenze benachbarten Gegenden Böhmens ist übrigens gegen alles Erwarten die Aufregung für die deutsch-katholische Sache nicht gering, und die darauf bezüglichen Schriften werden eifrig gelesen, obwohl von gewisser Seite her sehr gegen die Verbreitung und Lektüre solcher Schriften gearbeitet wird.

Patschkau, 23. Februar. — Der Kostentheil des 3ten Standes beim 8ten schlesischen Provinzial-Landtage für hiesige Stadt ist mir 27 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. ausgeschrieben und zur Einzahlung assignirt.

Theater.

Sonnabend, 22. Febr. Zum Benefiz für den Ober-Regisseur Hrn. Rottmayer. Zum ersten Male: der artesische Brunnen, Zauberposse in 3 Abtheilungen von Räder.

Das Getriebe des Theaters fing nachgerade an, still zu stehen, nachdem „Er muß aufs Land" nicht mehr recht fließen wollte und die „Handwerker" und das paradisische „Adam und Eva" erst gar nicht in Fluß kamen. Die Erquickung durch den artesischen Brunnen kam also sehr Apropos und möge recht lange vorhalten. Nachdem der Weltumsegler auf seiner Reise um die deutsche Bühnenwelt sich auch längere Zeit am hiesigen Orte verweilt und unser schau- und lachlustiges Publikum mit seiner tropischen Taufe und Favoritinnenscene ergötzt hat, ließ es sich voraussehen, daß der jüngere Bruder des berühmten Reisenden mit nicht geringerem Enthusiasmus aufgenommen werden würde, wenn auch zur Abwechselung das Reisevehikel kein Schiff, sondern ein artesischer Brunnen ist. Man komme, sehe und staune. Hrn. Pape als Maler und Dekorateur gebührt gewiß mit unserem erprobten Oberregisseur Hrn. Rottmayer wegen der scenischen Anordnung und der wunderschönen, feenartigen Decorationen, namentlich der des Schlusses der erste Preis. Unser wohlbekannter Weltumsegler Wohlbrück hat als Balthasar das Publikum wiederum durch Spiel, Tanz und Gesang höchst ergötzlich unterhalten. „Seine Mittel erlauben ihm das", und werden es ihm hoffentlich noch recht lange erlauben. Fräul. Haller war eine recht angenehme Erscheinung und wird bei den Wiederholungen des Stückes Gelegenheit haben, sich dem Publikum innig zu befreunden. Die angreifende Rolle dürfte entschuldigen, daß Fräul. Haller einige Male detonirte. Das hübsche Potpourri aus Nationalmelodien verlangt mehr Spiel als Fräul. Haller darauf verwandte. Ein recht gelungenes Genrebildchen lieferte Hr. Rieger als Amtsbote Faselmaier. Im Ganzen litt die erste Aufführung an sehr langen Zwischenacten und das Stück selbst zumal im ersten und dritten Acte an großen Längen des Dialoges, dem Ref. im Interesse des Publikums einige Bekanntschaft mit dem Rothstift des Regisseurs gewünscht hätte. Die angebrachten Witze Balthasars sind mit wenigen Ausnahmen sehr flach; Balthasar wird künftig bessere bringen, „seine Mittel erlauben ihm das". Die Musik hat einige sehr wirksame Momente, die durch Hrn. Wohlbrück noch verstärkt wurden; außer diesen electrisirte der Gungl'sche Marsch das Publikum — viel fehlte nicht, so hätte die Gallerie eingestimmt. Das hübsche oben erwähnte Potpourri mit einem Chopin'schen Mazurek kann, wenn Fräul. Haller den gegebenen Wink beachtet, weit lebendiger gemacht werden. — ch.

Witterungs-Beschaffenheit im Monat Januar 1845 zu Breslau,

nach den auf der Königlichen Universitäts-Sternwarte an fünf Stunden des Tages angestellten Beobachtungen.

Der Wechsel der Bewölkung im Monat Januar wurde weniger bemerkbar, weil gewöhnlich dichteres oder leichteres Schleiergewölk den Eintritt trüben oder heitern Wetters vorbereitete. Häufige, und oft sehr lichte Nebel vermehrten noch diesen Eindruck der Unentschiedenheit in der Bewölkung. Beobachtet wurden Nebel am 2., 6., 8., 9., 11., 16., 19., 23., 25.; Regen am 5., 6., 7., 17., 21., 27. Schnee am 23. und 27. Fast alle diese Niederschläge waren in Bezug auf die Wassermenge zu unbedeutend, als daß sie eine meßbare Wasserhöhe ergeben hätten.

Der Barometerstand war nicht sehr veränderlich, blieb jedoch in der ersten Hälfte des Monats auf einer ziemlich beträchtlichen Höhe. Sein Maximum, 28 Z. 1,75 L., erreichte er am 8., sein Minimum, 26 Z. 11,18 L., am 29.; das Mittel aus den Extremen beträgt demnach 27 Z. 6,465 L.; das Mittel des Monats dagegen 27 Z. 8,770 L. Variationen binnen 24 Stunden sind zu bemerken:

vom 19ten zum 20sten — 5,54 L.
vom 20sten zum 21sten + 6,09
vom 21sten zum 22sten + 6,64
vom 26sten zum 27sten — 6,57.

Die Temperatur, äußerst gemäßigt, wechselte nur wenig zwischen den engen Grenzen des Maximum + 3,°4 am 7. und 15. und des Minimum — 5,°3 am 31. Das Extremen-Mittel beträgt — 0,°95, das Monats-Mittel — 0,04°. Vierundzwanzigstündige Variationen erfolgten:

vom 8ten zum 9ten —4,°4
vom 27sten zum 28sten — 5,4

In der ersten Hälfte des Monats war O. und S., in der letzten N. mehr vorherrschend, obgleich die geringe Windstärke einen schnellen Wechsel in der Windrichtung begünstigte. Das Maximum der Windstärke trat am 13. ein, und betrug 65°, das Minimum 0°6 am 1., 3., 7., 8., 16., 17., 18., 20., 25., 30. Das Monats-Mittel der Windstärke war 12,°6.

Die Dunstsättigung blieb im Einzelnen ihrem Charakter aus früheren Monaten her, getreu, und stieg nur im Mittel noch über die in denselben vorherrschend gewesene Höhe hinaus. Ihr Maximum 1,000 wurde am 1., 9., 12., 16., 21., 22., ihr Minimum 0,602 am 3. beobachtet. Das Monats-Mittel beträgt 0,9166. Im Allgemeinen zeigten die meteorologische Erscheinungen an den verschiedenen Instrumenten und im Freien nur geringere Uebereinstimmung als sonst; im Einzelnen charakterisirten dieselben schwankender Barometerstand, wenig veränderliche Temperatur, sehr geringe Windstärke und hohe Dunstsättigung.

Monatliche Mittel der auf die Temperatur des Eispunktes reducirten Barometerstände und der Temperatur im freien Nordschatten:

6 Uhr Morg.	Barom. 27 Z.	8,823 L.	Thrm	— 1,05 R.
*7 "	" 27 "	8,765	" "	— 0,89
9 "	" 27 "	8,873	" "	— 0 69
12 " Mittags	" 27 "	8,813	" "	+ 0,77
*2 " Nachm.	" 27 "	8,795	" "	+ 1,19
3 "	" 27 "	8,650	" "	+ 1,09
9 " Abends	" 27 "	8,694	" "	— 0,32
*10 "	" 27 "	8,750	" "	— 0,33

An den mit * bezeichneten Stunden ist außerordentlich, wegen gleichzeitiger Beobachtungen der Mitglieder des Sudeten-Vereins, beobachtet worden. v. B.

Actien-Course.

Breslau vom 25. Februar.

Das Geschäft in Eisenbahnactien war ziemlich lebhaft; die meisten sind höher bezahlt worden.

Oberschles. Lit. A. 4% p. C. 123 Gld. Prior. 103½ Br.
Oberschl. Lit. B. 4% p. C. 113½ bez.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% p. C. abgest. 116¾—117⅛ bez. u. Gld.
dito dito dito Priori. 102 Br.
Rheinische 4% p. C. 95¾ Gld.
dito Prior.-Stamm 4% Zus.-Sch. p. C. 108 bez.
Ost-Rheinische Köln-Mind. Zus.-Sch. p. C. 108⅜ bez. u. Gld.
Niederschles.-Märk. Zus.-Sch. p. C. 112⅛ u. ¼ bez. u. Gld.
dito Zweigb. (Glog.-Sag.) Zus.-Sch. p. C. 101 Gld.
Sächs.-Schles. (Dresd.-Görl.) Zus.-Sch. p. C. 114 bez. u. Gld.
dito Bairische Zus.-Sch. p. C. 101½ Gld.
Neisse-Brieg Zus.-Sch. p. C. 101⅜ Gld.
Krakau-Oberschles. Zus.-Sch. p. C. 108½—⅝ bez. u. G.
Wilhelmsbahn (Kosel-Oderberg) Zus.-S. p. C. 111 Gld.
Berlin-Hamburg Zus.-Sch. p. C. 115¾ Gld.
Friedrich-Wilhelms-Nordbahn p. C. 99¼ u. ⅓ bez. u. Br.

Bei Dr. Behnsch (Breite Straße No. 4) sind ferner für die christ-katholische Gemeinde zu Breslau eingegangen:

	Rtl.	Sgr.
Uebertrag	157 Rtl.	— Sgr.
Der Wittwe Scherflein (Ps. 145, 20)	—	20
Von Herrn Oberamtmann Tillgner	11	10
Summa	169 Rtl.	— Sgr.

Für die christkatholische Gemeinde zu Schneidemühl;

	Rtl.	Sgr.
Uebertrag	11 Rtl.	— Sgr.
Durch Herrn Oberamtmann Tillgner in Begleitung einer nur von oberschlesischen Katholiken unterzeichneten Adresse an Czerski, deren Inhalt morgen mitgetheilt werden soll.		
Aus Schlawentzitz	49	25
" Ujest	12	25
" Jacobswalde	13	15
" Birawa	2	—
" Blechhammer	4	5
" Kl. Althammer	—	10
Summa	93 Rtl.	20 Sgr.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli bis ult. December 1844 sind der hiesigen Haupt-Armenkasse zugegangen:

A. An Vermächtnissen:

1) Von der Kaufmanns-Wittwe Rebecka Bloch geb. Wartenberg 50 Rtl.; 2) von den Kretschmer Sperlichschen Eheleuten 150 Rtl. in Stadt-Obligationen; 3) von dem Gürtlermeister Johann Gottlieb Kühn 600 Rtl.

B. An Geschenken:

1) Von dem Schiedsmann, Ob.-Lds.-Ger.-Assessor Herr Theinert aus einer Vergleichssache 10 Sgr.; 2) von dem Glasermeister Herrn Klein eine Schuldforderung 20 Sgr.; 3) von dem Schiedsmann Hrn. Ackermann aus einer Vergleichssache 1 Rtl.; 4) von dem Zimmermeister Herrn Borsig und Gastwirth Herrn Gaebel 1 Rtl. 7 Pf.; 5) von dem Wollemäkler Hrn. Unger aus einer Injuriensache 1 Rtl.; 6) von dem Schiedsmann Herrn Schindler eine von drei Bauern erhobene Entschädigung 1 Rtl.; 7) von dem Herrn Grafen v. Storzewski 3 Rtl.; 8) von dem Schiedsmann Herrn Schindler aus einer Streitsache 10 Sgr.; 9) von dem Schiedsmann Herrn Kaufmann Strempel aus einer Vergleichssache 5 Sgr.; 10) von dem Schlossermeister Herrn Meyer 1 Rtl. 24 Sgr.; 11) von dem Kaufmann Herrn E. Sturm 10 Sgr.; 12) von der verw. Frau Ulrike Döring geb. v. Wulfen 1 Rtl. 13 Sgr. 7 Pf.; 13) von den Vorstehern des Montags-Kränzchens den Ertrag einer Collecte 17 Sgr.; 14) von dem Schneidermeister Herrn Meinhard eine Schuldforderung 5 Sgr. 3 Pf.; 15) von dem Schiedsmann Herrn Rossi aus einer Vergleichssache 10 Sgr.; 16) von der verw. Frau Przibilla aus Ohlau 6 Rtl. 18 Sgr. 9 Pf.; 17) von dem Wurstfabrikanten Hrn. August Wolff in Folge eines freundschaftlichen Vergleichs 5 Rtl.; 18) von dem Schiedsmann Herrn Schindler aus einer Streitsache 10 Sgr.; 19) von dem Oelfabrikanten Hrn. Bolze 50 Rtl.; 20) von dem Hauptmann a. D. Hrn. Hoffmann 2 Rtl.; 21) von einem Ungenannten 25 Rtl.; 22) von dem Stadtältesten Hrn. Lehmann 5 Rtl. 10 Sgr.; 23) von der Wittwe des hierselbst verstorbenen Partikulier Rau 100 Rtl.; 24) von einem Anonymus für die Abholung der Sachen einer Almosengenossin 2 Sgr. 6 Pf.; 25) von dem Schiedsmann Hrn. Ackermann aus einer Injuriensache 2 Rtl. Breslau, den 21. Febr. 1845.

Die Armen-Direction.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner jüngsten Tochter Rosaline, mit dem Kaufmann Hrn. Gustav Weissig aus Freiburg in Schl., erlaube ich mir hierdurch Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, freundlichst anzuzeigen.

Sorau in der Nieder Lausitz, den 20sten Februar 1845.

Fried. Wilh. verwittwete Mädsch geb. Fallier.

Rosaline Mädsch,
Gustav Weissig,
als Verlobte.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter Henriette mit dem Kaufmann H. Goldberg aus Kempen, zeigt Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung ergebenst an

Joachim Wollmann nebst Frau.

Breslau den 25. Februar 1845.

Als Verlobte empfehlen sich:
Henriette Wollmann.
H. Goldberg.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 20sten d. Mts. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, geb. v. Kczewska, von einer gesunden Tochter, zeige ich entfernten Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an. Culm den 21. Februar 1845.

von Winterfeldt,
Premier-Lieutenant im Cadettencorps.

Todes-Anzeige.

Am 21sten c. früh um ¾ auf 4 Uhr endete unsere theure Mutter, Groß- und Urgroßmutter, die verwittwete Frau Sekretair Koch geb. Eichler zu Schwiedeberg, nach langen Leiden im 78sten Jahre, ihr für uns so wohlthätiges, so segensreiches Leben.

Diese Nachricht allen unsern nahen und entfernten Freunden und Bekannten geben hierdurch, statt besonderer Meldung, zu stiller Theilnahme:

Die Hinterbliebenen.

Schmiedeberg und Herischdorf den 24sten Februar 1845.

Todes-Anzeige.

(Verspätet.)

Am 19ten d. Mts. entschlief sanft zu einem bessern Leben unsere gute, uns ewig unvergeßliche Schwester, Schwägerin und Tante, Fräulein Caroline Thiele, am Nervenfieber und erfolgtem Schlage, in Ollschowa bei Groß-Strehlitz. Lohne ihr der Höchste jenseits für die große Liebe und Sorgfalt, mit welcher sie uns und Allen stets zugethan war, und hoher Friede Gottes umschwebe ihre Gruft.

Ober-Glogau den 22. Februar 1845.

Louise Herz geb. Thiele, als Schwester.
Herz, Hauptmann, als Schwager.
Louis Herz, Intendantur-Sekretair,
Albert Herz, Handlungs-Comminis,
Landolph Herz,
Fedor Herz, Kadett,
als Neffen.

Todes-Anzeige.

Heut Abend gegen 6 Uhr endete nach langen Leiden an der Herzbeutel-Wassersucht unser innigst geliebter Ehegatte und Vater, der Kaufmann Christian Ferdinand Pläschke. Dies statt besonderer Meldung unsern entfernten Verwandten und Freunden, um stille Theilnahme bittend

die Hinterbliebenen.

Strehlen den 18ten Februar 1845.

Theater-Repertoire.

Mittwoch den 26sten: „Er muß auf's Land." Lustspiel in 3 Aufzügen. Hierauf: „Zwei Herren und ein Diener." Lustspiel in 1 Akt.

Donnerstag den 27sten, zum 4tenmale: „Der artesische Brunnen." Zauber-Posse in drei Abtheilungen mit Gesängen und Tänzen vom Verfasser des Weltumseglers &c. Musik von mehreren Componisten.

Die Landwirthschaftliche Examinations-Commission für junge Landwirthe
nimmt Anmeldungen zum Examen bis zum 10. April d. J. entgegen unter Adresse „Amt Oelse bei Freiburg.
Der Anmeldung muß beiliegen:
a. die Schulzeugnisse und Zeugnisse über den den moralischen Wandel während der Landwirthschaftlichen Lehrzeit.
b. Lebenslauf des Anmeldenden und Schilderung der Wirthschafts-Verhältnisse, in welchen der Eleve seine Landwirthschaftliche Ausbildung erlangte.
c. Genaue Adressen des Anmeldenden.
Im Namen der Commission:
Gumprecht, Präses.

Heute, Mittwoch den 26. Februar: Geschichtlicher Vortrag von Herrn Dr. Stein im Handlungsdiener-Institut.
Die Vorsteher.

Springer's Wintergarten
(vormals Kroll's).
Heute, Mittwoch den 26. Febr. Subscriptions-Concert. Anfang 3 Uhr. Entrée für Nicht-Abonnenten à Person 10 Sgr.
Zugleich erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß die Räume meines Lokals mit einem höchst bedeutenden Blumenflor, besonders von vorzüglicher Auswahl schöner blühender Hyazinthen angefüllt sind.

Im Liebich'schen Lokal
heute den 26sten d. M. Abonnements-Konzert, wobei die neuesten Piecen vorgetragen werden. Nicht-Abonnenten 2½ Sgr. Entré.
A. Kutzner.

Das Automaten-Kabinet

im Saale zum blauen Hirsch, Eingang Schuhbrücke, ist täglich zu sehen. Anfang 7 Uhr Abends.
Tschuggmall.

Bekanntmachung.
Die Stadt-Commune Festenberg beabsichtiget auf dem derselben gehörigen sogenannten Kowelkeschen Kinsberge eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit §. 6 des Gesetzes vom 28. October 1810 und der Circular-Verfügung vom 2ten Juli 1840 bringe ich dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und erwarte binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage angerechnet, etwanige Widersprüche, nach welcher Zeit ich dann, wenn kein begründeter Widerspruch gegen den quäst. Bockwindmühlen-Bau erhoben wird, die landespolizeiliche Genehmigung nachsuchen werde.
Wartenberg den 18. Februar 1845.
Königl. Kreis-Landrath.
gez. Baron v. Zedlitz.

Nothwendiger Verkauf.
Das sub No. 3 zu Ober-Langenau belegene, dem Aloys Gauglitz zugehörige Bauergut, im Jahre 1843 abgeschätzt auf 5227 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur und in der Wirthschafts-Kanzlei zu Rosenthal einzusehenden Taxe, soll am 17ten Juni 1845 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Rosenthal subhastirt werden.
Habelschwerdt den 12ten December 1844.
Patrimonial-Gericht der Herrschaft Schnallenstein.

Edictal-Citation.
Die unbekannten Erben und Erbnehmer des zu Groß-Krutschen, Trebnitzer Kreises, den 18ten October v. J. gestorbenen Einwohners Gottfried Grossert, werden zum Termine den 27sten Mai 1845 Vormittags 11 Uhr zu Groß-Krutschen, mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Fall sie nicht erschienen und sich zu legitimiren vermöchten, ihnen mit den Ansprüchen an die Verlassenschaft ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden würde.
Trachenberg den 14ten August 1844.
Das Graf v. Götzensche Gerichts-Amt Groß-Krutschen.

Bekanntmachung.
Im Auftrage Eines Königl. Hochwohllöbl. Oberschlesischen Berg-Amtes mache ich hiermit bekannt, daß auf der Beuthengrube bei Trockenberg auf den gewerkschaftlichen Antheil:
287 Cntr. weißer Stückgallmei,
283 „ Waschgallmei,
261 „ Grabengallmei,
1304 „ Gallmei-Schlämme
meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in preußischem Courant verkauft werden sollen. Im Zechenhause genannter Grube steht dazu zum 4. März 1845, Vormittags 9 Uhr ein Termin an.
Vor Abgabe des Gebotes hat jeder Kauflustige ein Dritttheil des Gallmeiwerthes als Caution zu deponiren, und übernimmt der Käufer die Verpflichtung, binnen längstens 4 Wochen nach ertheiltem Zuschlage den erstandenen Gallmei abgefahren zu haben.
Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, wie von einem K. Hochwohll. Oberschles. Bergamt bestimmt worden, daß, wenn ein Käufer erscheinen sollte, der jedesmalige zuletzt festgesetzte Taxpreis als Angebot dienen soll.
Tarnowitz den 23. Februar 1845.
v. Helmrich.

Es werden ein Paar eingefahrne Ponis zu kaufen gesucht. Wo sagt Herr Gastwirth **Timm im Hôtel de Silesie.**

Bekanntmachung.
In Folge Anordnung Eines Königl. Hochwohlöbl. Oberschlesischen Berg-Amts kommen die mit Schluß d. Mts. auf der Scharleygrube für den Antheil der Gewerkschaft lagernden Gallmei-Bestände, bestehend in
9800 Ctr. Stückgallmei,
3000 „ Waschgallmei,
2000 „ Grabengallmei,
zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden, unter den bisherigen bekannten Bedingungen, und ist hierzu Termin auf den 3. März, Vormittags 9 Uhr, anberaumt.
Scharley den 22. Februar 1845.
Klobucky.

Auction.
Am 27sten d. M. Vorm. 9 Uhr, sollen im Auctionsgelasse, Breitestraße No. 42,
eine Partie guter Cigarren,
2 Ballen märkische Tabaksblätter,
30 Rollen Varinas,
2 Faß Kraustaback,
öffentlich versteigert werden.
Breslau den 20. Februar 1845.
Mannig, Auctions-Commissarius.

Wein-Auction.
Für auswärtige Rechnung werde ich Montag den 3ten und Dienstag den 4ten Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab im alten Rathhause 1 Treppe hoch
verschiedene feine Rhein- und Roth-Weine
öffentlich versteigern.
Saul, Auctions-Commissarius.

Handlungs-Verkauf.
In einer der größten Kreis- und Garnison-Städte Schlesiens ist ein in vorzüglicher Lage, nahe am Markte befindliches, seit einer Reihe von Jahren bestehendes und sehr gut rentirendes Spezerei-Waaren-Geschäft nebst Waaren-Lager und Utensilien preiswürdig zu verkaufen und binnen Kurzem oder später zu übernehmen, wozu eine baldige Einzahlung von 2000 Rthlr. erforderlich ist. Nähere Auskunft ertheilt
S. Militsch, Bischofsstraße No. 12.

Ritterguts-Verkauf.
Ein Rittergut in der Umgegend von Frankenstein, mit über 700 Morgen Weizenboden 1ster Klasse, Wiesen, massivem großem Schlosse, und dergleichen Wirthschaftsgebäuden, schönem Garten, über 1000 Stück feinen Schafen, bedeutender Rindvieh-Nutzung ꝛc. ist preismäßig zu verkaufen. Der Anschlag und das Nähere ist einzusehen bei dem vorm. Gutsbesitzer Tralles, Schuhbrücke Nr. 23.

☞ Ritterguts-Verkauf.
Ein Rittergut, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend gelegen, mit 1400 Morg. gutem Acker, 260 Morgen Wiesen, 700 Morgen Forst, 500 Rthlr. Grundzinsen, 1500 feine Schaafe, alles übrige lebende und todte Inventarium im vollkommensten und besten Zustande, das herrschaftliche Schloß ganz massiv, sämmtliche Wirthschaftsgebäude in vorzüglichsten Zustande, ist mir zum sofortigen Verkauf übertragen worden.
Auch werden Güter zum Preise von 30,000 Rthlr., 50,000 Rthlr. bis 200,000 Rthl. zum Kauf nachgewiesen, so wie eine Pacht sogleich zu vergeben. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere während des Markts im Gasthofe zwei Löwen, Ohlauer Straße in Breslau, später in Brieg durch
W. Schrötter.

Gasthofs-Verkauf.
Eingetretene Familien-Verhältnisse veranlassen mich, meinen Gasthof „zum deutschen Hause“ hieselbst zu verkaufen; ich habe daher um vielfachen Anfragen zu begegnen, einen Bietungs-Termin auf
Montag den 10. März a. c.
angesetzt, wozu ich hierdurch zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß ich mir den Zuschlag vorbehalte, wenn das abgegebene Meistgebot mir nicht annehmbar erscheine. Erwähnen muß ich noch, daß besagter Gasthof der erste am hiesigen Orte, und seiner bequemen Lage wegen, wohl bekannt ist, welche sich ungemein günstig herausstellt, sobald die bereits im Bau begriffenen Chausseen-Züge von Schweidnitz, Neurode, Glatz u von Reichenbach, Lanzenbielau, Neurode, Glatz vollendet sind.
Nähere Kauf-Bedingungen sind für Breslau und die Umgegend bei Hrn Paul Trenkler in Breslau, (Ohlauerstraße Nr. 77) einzusehen. Neurode, im Februar 1845.
J. Mandig.

Schönfärberei-Verkauf.
Preiswürdig steht sofort die zu Steinau a/O. in der Glogauer Vorstadt gelegene Färberei, mit sämmtlichen vorhandenen Utensilien, nebst einem großen Garten, zum Verkauf, mit dem Bemerken, daß sich die Lokalität zu einer Gerberei sehr vortheilhaft eignet. Auch würden sämmtliche Utensilien separat abgelassen werden. Kauflustige werden gebeten frankirte Briefe an Unterzeichneten zu senden.
Der Schönfärber Gustav Bode, in Steinau a. d. Oder.

Ein Gut von 150 bis 200 Morgen guten Ackers, nicht zu fern von Breslau, wird zu kaufen, oder ein an Acker größeres zu pachten gewünscht. Mittheilungen werden unter Adresse: „B. S. 29 post restante Breslau“ erbeten.

Ferdinand Hirt,

Buchhandlung für deutsche und ausländische Literatur.

Breslau, am Naschmarkt No. 47. — **Ratibor,** am großen Ring No. 5.

Soeben ist erschienen, vorräthig in Breslau bei Ferdinand Hirt, für Oberschlesien in der Hirt'schen Buchhandlung zu Ratibor, für Krotoschin bei E. A. Stock:

ASTLEY COOPER'S
theoretisch-praktische Vorlesungen über
Chirurgie.
Ergebnisse einer fünfzigjährigen Erfahrung am Krankenbette.
Herausgegeben von
Alex. Lee.
Aus dem Englischen von
Dr. JUL. SCHUETTE.
III. Band 1. Liefg. gr. 8. 20 Sgr. — Vollständig in 6 Liefg.

Dieser Band enthält die syphilitischen Krankheiten, Augenkrankheiten nebst Anatomie und Physiologie des Auges, Scropheln, Knochenkrankheiten, Gelenkkrankheiten, Verbrennungen, Necrologen, Impotenz und vergifteten Wunden und ist der Schluss des ganzen Werkes.

Auf die sehr günstigen Beurtheilungen der **Schütte**-sch'en Uebersetzung des 1. und 2. Bandes in fast sämmtlichen mediz. Organen mache ich hiermit aufmerksam und ersuche die geehrten Abnehmer der ersteren Bände, die Bestellung auf diesen letzten letzten Band in der zunächst gelegenen Buchhandlung zu erneuern.
Cassel, den 1. November 1844.
Theodor Fischer.

Bei Adolph Krabbe in Stuttgart ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, vorräthig in **Breslau** bei **Ferdinand Hirt**, für **Oberschlesien** in der **Hirt'schen** Buchhandlung zu **Ratibor**, für **Krotoschin** bei **E. A. Stock**:

Gustav Adolph,
König von Schweden
und seine Zeit.
Von
A. F. Gfrörer.
Zweite, umgearbeitete Auflage.
Mit dem Bildniß Gustav Adolph's.
1. Lieferung. gr. 8. Velinpapier. geheftet 7½ Sgr.
(In circa 8 Lieferungen complet.)

Gfrörer's Gustav Adolph und seine Zeit wurde gleich beim ersten Erscheinen als eines der trefflichsten deutschen Geschichtswerke mit lautem Beifall begrüßt.

Die neue Auflage, die nun hier in gefälliger Ausstattung erscheint, ist völlig umgearbeitet, die seitdem eröffneten neuen Quellen sorgfältig benützt, noch mehr aber Vieles bisher Unbekannte aus Archiven herbeigezogen. Mann kann daher wohl sagen, daß das Werk innerlich wie äußerlich gewonnen hat: innerlich durch überraschende neue Aufschlüsse, äußerlich durch feste Gedrungenheit in der Form. Der Standpunkt, den der Verfasser einnimmt, ist der über die Partheien erhaben: es ist der des echten Geschichtsschreibers, der mit klarem, scharfen Verstande sichert und prüft, aber die Ergebnisse seiner besonnenen Forschung mit warmem Herzen niederschreibt.

Es kann daher wohl nicht fehlen, daß dieses Werk gerade jetzt die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß, und daß das Bild, das der Verfasser vor uns aufrollt aus einer Zeit, die mit der unsrigen so viele Vergleichungspunkte darbietet, belehren, aber auch warnen und zu ernstem Nachdenken auffordern wird.

Bei G. Basse in Quedlinburg erschien, vorräthig in **Breslau** bei **Ferdinand Hirt**, für **Oberschlesien** in der **Hirt'schen** Buchhandlung zu **Ratibor**, für **Krotoschin** bei **E. A. Stock**:

Quaglia's Ideen und Entwürfe zu
Grabmälern und Erbbegräbnissen.
Für Bild- und Steinhauer, Stuccateurs, Baumeister, Eisengießereien ꝛc. Nach den vorzüglichsten Monumenten auf dem Kirchhofe Père La Chaise zu Paris, und mit vielen neuen Ideen und Entwürfen zu Grabmonumenten vermehrt. 28 Blatt in hoch Quartformat. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Dieses Ideenmagazin für Grabmonumente ꝛc. ist die reichhaltigste Sammlung des Geschmackvollsten und Großartigsten, welche wir besitzen.

Im Verlage von Friedr. Regensberg in Münster ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, vorräthig in **Breslau** bei **Ferdinand Hirt** und in den übrigen dortigen Buchhandlungen für **Oberschlesien** in der **Hirt'schen** Buchhandlung zu **Ratibor**, für **Krotoschin** bei **E. A. Stock**:

Die zweite (unveränderte) **Auflage**
der Schrift:
Die Berliner Gewerbeausstellung und die Ausstellung des heiligen Rockes in Trier mit besonderer Bezugnahme auf den Rongeschen Brief. Ein Brief aus Berlin von einem Protestanten. Gr. 8. geh. 3¾ Sgr.

☞ Es ist vielfach behauptet und auch in der Voß'schen Zeitung zu Berlin offen ausgesprochen worden, daß das angezeigte vortreffliche Schriftchen nicht von einem Protestanten verfaßt sei. Indeß wir erklären es wiederholt auf's bestimmteste, daß der Verfasser Protestant, und einer der tüchtigsten Schriftsteller Norddeutschlands ist.

Dem geehrten Publikum wird hiermit zur Anzeige gebracht: daß die Schluß-Abtheilung von **Eylert's Friedrich Wilhelm III.** (2ten Bandes 2te Abtheilung) jetzt im Druck ist und, insofern nicht neue Hindernisse entstehen, binnen 3 Monaten im Buchhandel zu haben sein wird.
Heinrichshofen'sche Buchhandlung in Magdeburg.

Die Eylert'sche Charakteristik ist stets vorräthig und fortwährend zu beziehen, in **Breslau** durch **Ferdinand Hirt**, Max & Comp., Aderholz, für **Oberschlesien** durch die **Hirt'sche** Buchhandlung in **Ratibor**, so wie in **Krotoschin** durch **E. A. Stock.**